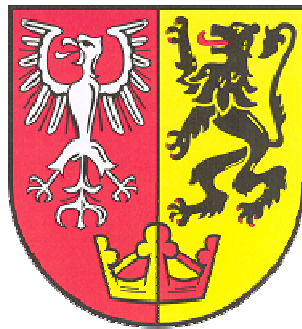
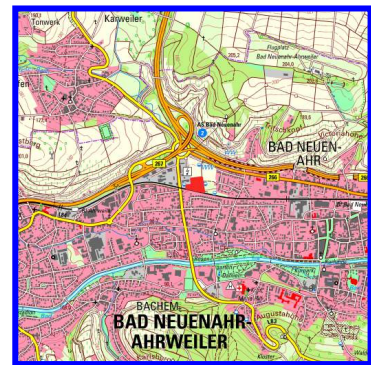


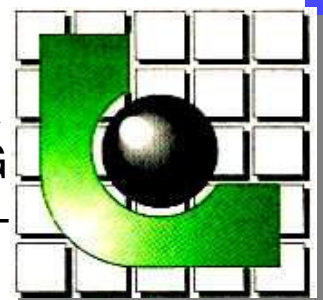
STADT BAD NEUENAHR- AHRWEILER



FACHBEITRAG NATURSCHUTZ:
MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
ZUR EINBEZIEHUNGSSATZUNG
NACH § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB
„RINGENER STRASSE“



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Gutachtenstand
vom 24. März 2026



Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Ringener Straße“: Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz

Erstellt im Auftrag:

Bearbeitungszeitraum A (2020-21):

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon: 0 26 41/87 -0, Telefax: 0 26 41/87 -180

stadt@bad-neuenahr-ahrweiler.de, www.bad-neuenahr-ahrweiler.de

Bearbeitungszeitraum B (2025-26):

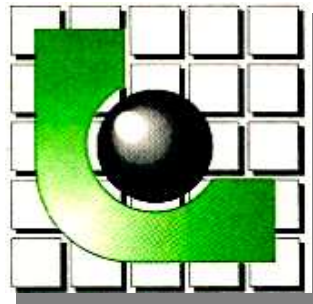
Dieter Floßdorf GmbH & Co. KG

Ringener Straße 38-40, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon: 0 26 41/98 98 -30, Telefax: 0 26 41/98 98 -98

d.flossdorf@flossdorf.com, www.flossdorf.com

durch



BFL

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R

DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN

FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA

MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG

DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

BERECHTIGTER GEMÄSS § 103 DES LANDESWASSERGESETZES RHEINLAND-PFALZ (LWG) I.V.M. DER LANDESVERORDNUNG ÜBER DEN NACHWEIS
DER FACHKUNDE ZUR ERSTELLUNG VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN IM BEREICH DER WASSERWIRTSCHAFT VOM 11. MÄRZ 2005 –
INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ; LISTENNUMMER 110/131/9175

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

SAFE-ID: DE.Justiz.10c760be-95ae-4aec-b6e9-f7778eba3ea9.ee5c

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum A: März 2020 – Juni 2021

Bearbeitungszeitraum B: April 2025 – Juli 2025

Bearbeitungsstand: 24. März 2026

Dokument: 202504302.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2026

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55



INHALT

	1	VORLAGEVERMERK	6
	2	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER EINBEZIEHUNGSSATZUNG	7
5	2.1	Vorbemerkungen zum Anlass der Planung	7
	2.2	Zur Lage des Plan- und des Untersuchungsgebietes	7
	2.3	Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	8
	2.3.1	Emissionen	9
	2.3.2	Abfälle	9
10	2.3.3	Abwasser / Niederschlagswasser	9
	2.3.4	Wasserverbrauch	10
	2.3.5	Inanspruchnahme von Boden	10
	2.3.6	Nutzung und Gestaltung von Naturgütern	10
	3	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN	11
15	3.1	Schutzgüter	11
	3.1.1	Menschen	11
	3.1.2	Pflanzen, Tiere und Lebensräume	11
	3.1.3	Geologie / Boden	14
20	3.1.4	Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung	15
	3.1.5	Klima / Luft	17
	3.1.6	Landschaft	18
	3.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	20
	3.2	Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)	20
25	3.2.1	Aussagen übergeordneter Fachplanungen	20
	3.2.1.1	Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung	20
	3.2.1.2	Landschaftsplan	21
	3.3	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte	21
	3.3.1	Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	21
30	3.3.2	Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	22
	3.3.3	Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	22
	3.3.4	Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	22
	3.3.5	Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	22
	3.3.6	Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	23
35	3.3.7	Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	23
	3.3.8	Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	23
	3.3.9	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG	23
	3.3.10	Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	23
	3.4	Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben	24
40	3.4.1	Raumnutzungen	24
	3.4.2	Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen	24
	3.4.3	Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose	24
	3.5	Vorbelastungen	25
	4	ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
45	4.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	26
	4.1.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	26
	4.1.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere	26
50	4.1.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	26
	4.1.4	Schutzgut Klima / Luft	26
	4.1.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	27
	4.1.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	27
	4.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	27
55	4.1.8	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes	27
	4.2	Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	27
	4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
	4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
60	4.4.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	28
	4.4.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere / Lebensräume	28
	4.4.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	28
	4.4.4	Schutzgut Klima / Luft	29
	4.4.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	29
65	4.4.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	29
	4.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	29
	4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen	29
	4.6	Vermeidung von Emissionen	30
70	4.7	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	30
	4.7.1	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	30
	4.7.2	Sachgerechter Umgang mit Abwässern	30
	4.8	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	30
	4.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans	30
75	5	INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ	31
	5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	31
	5.2	Anlass der artenschutzrechtlichen Untersuchung	34
	5.3	Untersuchungsgebiet und Methodik	34



	5.3.1	Untersuchungsgebiet	34
	5.3.2	Gebietsbeschreibung	34
	5.3.2.1	Plangebiet	34
5	5.3.2.2	Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebietes (UGe)	35
	5.3.3	Methodik	35
	5.3.3.1	Biotoptypenkartierung	35
	5.3.3.2	Fauna	35
	5.3.3.3	Termine	36
10	5.4	Ergebnisse	37
	5.4.1	Biotoptypenkartierung	37
	5.4.1.1	Tabellarisches Verzeichnis der Biotoptypen	37
	5.4.1.2	BD2 Strauchhecke, ebenerdig	38
	5.4.1.3	BD6 Baumhecke, ebenerdig	40
15	5.4.1.4	EA0 Fettwiese	40
	5.4.1.5	HB0 Ackerbrache	40
	5.4.1.6	HC0 Rain, Straßenrand	42
	5.4.1.7	HD9 Brachfläche der Gleisanlagen, Bahngelände	43
	5.4.1.8	HJ0 Garten, Baumschule	44
20	5.4.1.9	HK2 Streuobstwiese	44
	5.4.1.10	HK7 Streuobstgartenbrache	44
	5.4.1.11	HT0 Hofplatz, Lagerplatz	46
	5.4.1.12	HT3 Lagerplatz, unversiegelt	46
	5.4.1.13	LB0 Hochstaudenflur	46
25	5.4.1.14	VB2 Feldweg, unbefestigt	47
	5.4.2	Vorliegen eines Pauschalschutzes nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG	47
	5.4.3	Fauna	47
	5.4.3.1	Avifauna	47
30	5.4.3.2	Herpetofauna	48
	5.4.3.3	Tagfalter / Widderchen	48
	5.4.3.4	Heu- / Fangschrecken	49
	5.4.3.5	Sonstige Arten	50
	5.5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	51
	5.5.1	Einschätzen der Betroffenheit	51
35	5.5.1.1	Grundlagen zur rechtlichen Einordnung	51
	5.5.2	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	52
	5.5.2.1	Vorhabenbeschreibung	52
	5.5.2.2	Wirkfaktoren	53
40	5.5.2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	53
	5.5.2.2.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	54
	5.5.2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	54
	5.5.3	Bewertung möglicher Verbotstatbestände	55
45	5.5.3.1	Verletzung / Tötung von wildlebenden besonders geschützten Arten (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)	55
	5.5.3.2	Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)	56
	5.5.3.3	Verlust / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)	56
	5.5.4	Maßnahmenvorschlag aus artenschutzfachlicher Sicht: Maßnahmenvorschlag MV1	57
50	5.5.5	Zusammenfassende Bewertung aus artenschutzfachlicher Sicht	57
	5.5.6	Monitoring	58
	5.6	Quellenverzeichnis	58
	6	EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSBILANZIERUNG	59
	6.1	Zur Bilanzierungsmethodik	59
55	6.2	Bestandsbewertung (IST-Bewertung) auf Eingriffsflächen (Zustand 2025)	59
	6.3	Planung (SOLL-Bewertung) auf Eingriffsflächen (Planung 2025)	62
	6.4	Ermittlung des externen Kompensationsbedarfs	63
	6.5	Art und Lage der Ersatzmaßnahme	63
60	6.5.1	Zur Art der Ersatzmaßnahme	63
	6.5.2	Zum Umfang der Arbeiten	63
	6.5.3	Zum Zustand und zur bisherigen Bewirtschaftung des Standorts	65
	6.5.4	Zur Frist bis zum Erreichen der vollständigen Wirksamkeit der externen Ersatzmaßnahme	65
	6.5.5	Zu Wartungsmaßnahmen und Unterhaltungskosten	65
	6.6	Maßnahmenvorschläge	65
65	6.6.1	Allgemeine grünordnerische Festsetzungen	66
	6.6.2	Rahmende Abpflanzung: Herstellung eines umlaufenden Gehölzsaums (Maßnahme 1)	66
	6.6.3	Externe Maßnahme: Sanierung eines Trockenmauerabschnittes im Steillagenweinbau	66
	6.7	Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen	67
	7	ANHANG	69
70	7.1	ANHANG 1: Formblatt V1	69
	7.2	ANHANG 2: Angewandter Biotopwertschlüssel	71
	7.3	ANHANG 3: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen	73



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

5	Abb. 1: Lage der Eingriffsfläche (rote Flächensignatur)	7
	Abb. 2: Abgrenzung des UG (rote Strichellinie) und der Plangebiets-Fläche (schwarz).....	8
	Abb. 3: Lage von Wasserschutzgebieten (unmaßstäblich).....	16
	Abb. 4: Naturräumliche Einheiten	19
10	Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (unmaßstäblich)	20
	Abb. 6: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	21
	Abb. 7: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	22
	Abb. 8: Kartierte Biotope im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz.....	24
	Abb. 9: Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote.....	33
15	Abb. 10: Biotoptypen des Untersuchungsgebietes	38
	Abb. 11: Objekt 04 (BD2)	39
	Abb. 12: Objekt 11a / b (BD2)	39
	Abb. 13: Objekt 12 (BD6)	40
	Abb. 14: Objekt 01a (HB0), im Mittelgrund die Bestände des Pastinaks	41
20	Abb. 15: Objekt 01a (HB0), Nordteil	41
	Abb. 16: Objekt 01a (HB0), Pastinakbestand.....	42
	Abb. 17: Objekt 18 (HD9), links des Kabelschachtes	43
	Abb. 18: Objekt 06 (HJ0)	43
	Abb. 19: Objekt 07 (HK2), nach Mahd im Juli	44
25	Abb. 20: Objekt 05 (HK7)	45
	Abb. 21: Objekt 13 (HT3).....	45
	Abb. 22: Objekt 10 (LB0)	46
	Abb. 23: Abgrenzung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB „Ringener Straße“	53
	Abb. 24: Kartendarstellung der bilanzierten Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (IST-Zustand 2025)	60
30	Abb. 25: Tabelle: IST-Bewertung auf Eingriffsflächen (Zustand 2025)	61
	Abb. 26: Kartendarstellung der bilanzierten Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (SOLL-Zustand / Planung 2025)	62
	Abb. 27: Tabelle: SOLL-Bewertung auf Eingriffsflächen (SOLL-Zustand / Planung 2025)	62
	Abb. 28: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer - Übersichtsplan	63
35	Abb. 29: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer – Baufeld siehe Pfeil (unmaßstäblich)	64
	Abb. 30: Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen	67
	Abb. 31: Biotopwertschlüssel – Blatt 1	71
	Abb. 32: Biotopwertschlüssel – Blatt 2	72
40		



1 VORLAGEVERMERK

5

Der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz wurde auf der Grundlage der von der STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER zur Verfügung gestellten Informationen und eigener örtlicher Erhebungen und Bewertungen gutachterlich erstellt.

10

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 14 ff BNatSchG sowie nach der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rhein-Ahr-Eifel“ (letzteres soweit erforderlich) wird hiermit gestellt.

Aufgestellt:

15

Der Planverfasser:



20

B F L

Büro für Freiraumplanung
 und Landschaftsarchitektur

25

Remagen, den 24. März 2026

.....
 DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITECT, BDLA-IFLA



30

* * * * *

35



40

Die Satzungsgeberin:

45

STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER

50



55

60

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den
 (Ort, Datum)

.....
 (Stempel, Unterschrift[en])



2 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER EINBEZIEHUNGSSATZUNG

2.1 Vorbemerkungen zum Anlass der Planung

Anlass der Planung sind die betrieblichen Erweiterungsabsichten des Betriebsgeländes der Fa. DIETMAR FLOßDORF GMBH & Co. KG an der *Ringener Straße* in *Bad Neuenahr-Ahrweiler*, hauptsächlich als Lagerplatz für Kranelemente u. ä. In Anspruch genommen werden überwiegend Teile einer Ackerfläche, daneben weitere Offenlandflächen, berührt sind – überwiegend nur peripher – weiterhin benachbarte genutzte und ungenutzte Gartengrundstücke mit Streuobstbestand und Grünlandflächen.

Hiermit wird der Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „*Ringener Straße*“ in der STADT BAD NEUENAHR-AHRWEILER (LANDKREIS AHRWEILER) vorgelegt.

In der gleichen Sache wurde das UG bereits im Jahr 2020 in Augenschein genommen, im Folgenden werden wiederum Aspekte des Artenschutzes und ein mögliches Vorliegen von FFH-Lebensraumtypen und / oder geschützter Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG behandelt. Die Daten aus 2020 wurden auf Kohärenz zu denen im Jahr 2025 gewonnenen abgeglichen und mögliche Differenzen bewertet. Daher basiert der vorliegende Fachbeitrag aus den Ergebnissen von zwei Untersuchungszyklen der Jahre 2020 und 2025.

2.2 Zur Lage des Plan- und des Untersuchungsgebietes

Das untersuchte, ca. 0,75 ha große Plangebiet stellt eine Teilfläche des ca. 1,2 ha großen Untersuchungsgebietes („UG“) dar (TK25 5408, Blattname *Bad Neuenahr-Ahrweiler*), s. **Abb. 1**. Die Flächenzuschnitte sind identisch mit denen des Untersuchungsjahres 2020.

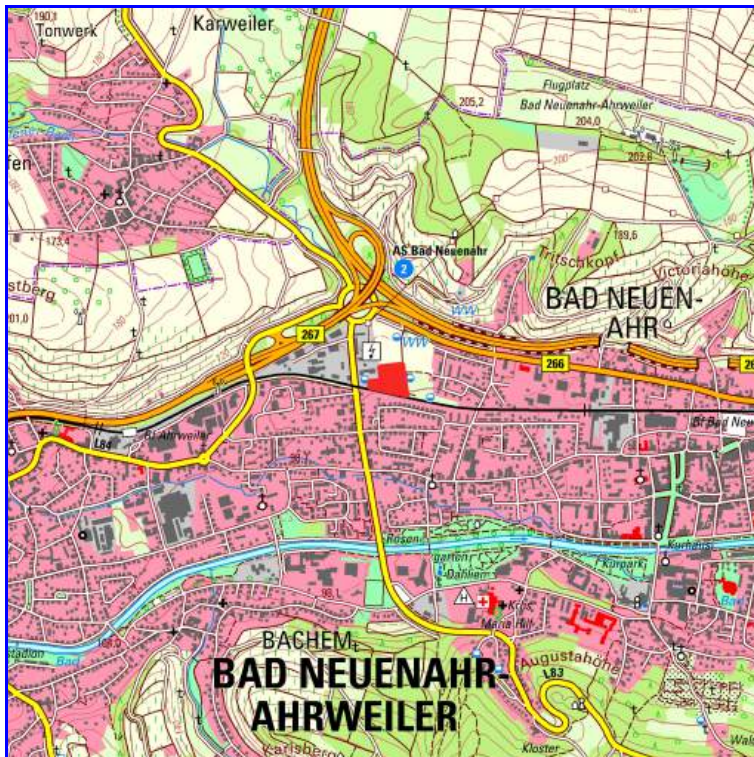


Abb. 1: Lage der Eingriffsfläche (rote Flächensignatur)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de – Tag des letzten Zugriffs: 31. Mai 2025



Abb. 2 zeigt die Gebietsabgrenzungen im Luftbild (DOP 20).



5

Abb. 2: Abgrenzung des UG (rote Strichellinie) und der Plangebiets-Fläche (schwarz)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de – Tag des letzten Zugriffs: 31. Mai 2025

10

2.3 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

15

Im Rahmen der Planung sollen auch Aussagen zur Standorteignung getroffen werden. Dabei erfolgt eine Einschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen (Emissionen; Flächeninanspruchnahme; Art der Bebauung; sonstige, z.B. betriebsbedingte Folgewirkungen) im Rahmen des denkbar stärksten potenziellen Wirkungsniveaus.

20

Dabei werden potenzielle Belastungsfaktoren nachfolgend unterschieden in

25

- baubedingte,
- anlagenbedingte und
- betriebsbedingte Faktoren.



2.3.1 Emissionen

Baubedingte Belastungsfaktoren

Es handelt sich um einen über die äußere Erschließung bereits gut angebundenen Standort mit einer leistungsfähigen Verkehrsstrasse (Ringener Straße) mit direktem Anschluss an die B 266 / B 267 und die Autobahn-Anschlussstelle Bad Neuenahr, so dass erhebliche baubedingte Belastungen nicht zu erwarten sind. Baubedingte Emissionen durch Ziel- und Quellverkehre sind ebenso wenig erkennbar.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die Erschließung erfolgt im ebenen Gelände, so dass nur geringe anlagenbedingten Emissionen (zur Baufeldherstellung) zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der im Gesamtvergleich zum Siedlungsraum von Bad Neuenahr-Ahrweiler vergleichsweise geringen Gebietsgröße kommt es nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Anliegerverkehre.

2.3.2 Abfälle

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Herstellung der Erschließungseinrichtungen kommt es zum Anfall von Baureststoffen aus öffentlichen Maßnahmen.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die zur Umsetzung der Planungsinhalte erforderlichen Anlagen führt in mäßigem Umfang zu anlagenbedingten Belastungen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Durch die öffentlichen (Erschließungs-) Anlagen fallen keine Abfälle an (von Straßenkehricht aus der Reinigung der Verkehrsflächen oder Schnittgrün aus Bodendeckerpflanzungen abgesehen). Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.

2.3.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Baubedingte Belastungsfaktoren

Durch die Herstellung von Stellflächen für Kranfahrzeuge und von Lagerflächen sind bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen baubedingten Belastungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die die Herstellung von Stellflächen für Kranfahrzeuge und von Lagerflächen führen zur Überbauung und damit zu Flächenversiegelungen mit den einhergehenden Belastungsfaktoren wie dem erhöhten Anfall von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächenbelägen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Infolge der geplanten Nutzungen fällt betriebsbedingt erkennbar kein Abwasser an.



2.3.4 Wasserverbrauch

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Entwicklung des Gebietes gemäß den vorliegenden Planentwürfen fallen nur geringe baubedingte Wasserverbräuche an.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Art der Erschließungseinrichtungen ist kein wesentlicher Wasserbedarf zu erwarten.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Soweit bekannt, werden keine Brauchwassermengen für Betriebsabläufe benötigt. Soweit dennoch Brauchwasser erforderlich ist, ist dieses Wasser entsprechend der hierzu erlassenen Gesetze und Vorschriften im Kreislaufverfahren aufzubereiten und wiederzuverwenden. Die Trinkwasserversorgung ist vorhanden.

2.3.5 Inanspruchnahme von Boden

Baubedingte Belastungsfaktoren

Im Vollzug der Planung kommt es zu Beeinträchtigungen, wie dem Abschieben der Oberbodenaufgabe, von Bodenverlusten oder -Beeinträchtigungen sowie zu Reliefveränderung durch die Herstellung von Erschließungsstrassen und Nutzflächen.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens (der Bodenstruktur) entstehen durch Überbauung durch Erschließungs- und Nutzflächen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Beeinträchtigungen von Bodenflächen sind nicht zu erwarten.

2.3.6 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern

Baubedingte Belastungsfaktoren

Der Vollzug der Planung führt zur Inanspruchnahme von Offenland (überwiegend Ackerfläche, daneben einer unversiegelten grasbewachsenen Lagerfläche und damit zum (Teil-) Rückzug von noch verbliebenen Tier- und Pflanzenarten durch baubedingte Störeinflüsse.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte anlagenbedingte Belastungen sind nicht erkennbar. Temperaturerhöhungen und die Reduzierung der Luftaustauschrate (Barrierewirkung: Verringerung der Windgeschwindigkeit, etc.) sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Betriebsbedingte Belastungen der Naturgüter werden soweit erkennbar nicht auftreten.



3 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN

3.1 Schutzgüter

3.1.1 Menschen

Die Betroffenheit des Menschen ist im vorliegenden Fall vor allem von folgenden Themenkreisen geprägt:

- Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens unter Bezug auf die Funktion „Arbeitsplätze“,
- Betroffenheit des Menschen in Bezug auf die Erfordernisse der Freizeit- und Erholungsvorsorge.

Durch die Überplanung des unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzenden Bereichs werden zwar keine Erholungsflächen, jedoch wohnungsnah Freiflächen in Anspruch genommen. Der örtlichen Bevölkerung werden keine bislang verfügbaren Naherholungsflächen entzogen.

Bewertung

Bedeutung:

Erholungseignung / Verbindung zum Freiraum / Ausstattung des Raumes

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Verlust / Störung von Erholungseinrichtungen bzw. -räumen

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb des Plangebietes besteht heute kein Potenzial der Freizeit- und Erholungsvorsorge.

3.1.2 Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Reale Vegetation

Zu dem Vorhaben wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bereits eine Artenschutz-Fachplanung erstellt, die die unter **Tz. 5** dokumentierten Ergebnisse zu Flora und Vegetation wie folgt zusammenfasst:



Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung wurden insgesamt sieben Biotoptypen differenziert, die sich auf eine Reihe von Teilflächen verteilen, und zwar

- 5
- BD2 Strauchhecke, ebenerdig
 - BD6 Baumhecke
 - HB0 Ackerbrache (frisch, ohne Gebüschinitiale etc.)
 - HC0 Rain, Straßenrand
 - HT0 Hof- und Lagerplatz
 - 10 • HT3 Lagerplatz, unbefestigt
 - LBO Hochstaudenflur

15 Pauschal geschützte Biotope und streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Im Weiteren wird auf den integrierten Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 5**) verwiesen. Schutzwürdige Pflanzengesellschaften wurden im Rahmen der Bestandserfassungen im Plangebiet im Übrigen nicht festgestellt.

20

Fauna

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Flächenzustände liegen keine Hinweise für Lebensräume planungsbedeutsamer Tierarten(-gruppen) vor. Im Rahmen der Erhebungen wurden folgende Artenvorkommen festgestellt:

25

„Avifauna:

30 *20 Vogelarten (2020: 17) wurden im UG notiert (s. Tabelle 3), mit Brutverdacht gelangen nur Beobachtungen für 10 Arten im UGe außerhalb des Plangebietes (Gartenkomplex im Ostteil des UG). Weitere 10 Arten wurden als Gäste bzw. Nahrungsgäste eingestuft, darunter mit der Rauchschnalbe die einzige Art mit einem Gefährdungsstatus (RP: 3 – gefährdet).*

35 *Die Artenliste der Tabelle 3 ähnelt weitgehend der von 2020, sowohl in Bezug auf die vermutlichen Brutvögel, als auch den Nahrungsgästen und Gästen. Erwähnenswerter „Neuzugang“ ist der streng geschützte Grünspecht, allerdings nur mit einer Beobachtung eines Individuums bei der Nahrungssuche im UGe.*

40 *Im Plangebiet gab es keine Feststellungen brutverdächtiger Arten, auch nicht in den kleinen Gehölzanteilen (Objekte 11a/b, 12, und 13). 2020 gab es in Objekt 12 noch Bruthinweise auf die Amsel.*

40 *Alle Arten mit Brutverdacht gehören (angelehnt an ALBRECHT 2014) zu den „Grüne Ampel-Arten“ (allgemein planungsrelevante Art mit Abwägungsrelevanz ohne einzelartbezogene Betrachtung) und werden bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung gemeinsam behandelt.*

45 *Potenzial: Das weitere Potenzial (s. Anhang 2) dürfte sich im UG und insbesondere im Plangebiet in engen Grenzen halten, in erster Linie ist noch mit Nahrungs- und Zufallsgästen ohne besondere Relevanz für die Planungen zu rechnen.*

Herpetofauna:

50 *Lurche (Amphibien) oder Reptilien wurden im gesamten Gebiet nicht gefunden, auch keine zusagenden Amphibien-Laichgewässer im UG und seiner direkten Umgebung. In der Umgebung der südlich angrenzenden Bahntrasse konnte ein aufgrund der Strukturen (Schotterbett, Kabelschacht, Säume) anzunehmendes Vorkommen der Mauereidechse nicht bestätigt werden.*

55 *Potenzial: Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ist nur die nach BArtSchV besonders geschützte Blindschleiche (Anguis fragilis) im gesamten UG zu erwarten.*

Tagfalter / Widderchen:

60 *Tabelle 4 führt die 2025 nachgewiesenen 12 Tagfalter-Arten auf.*
65 *Alle Arten sind bundesweit und in RLP ungefährdet und verbreitet (s. auch REINHARDT et al. 2020), der Schwalbenschwanz fand Eingang in die Vorwarnliste (V) von RLP und wird für die Region „Durchbruchtäler“ als gefährdet geführt.*



Ein gesetzlicher Schutz nach BArtSchV besteht für 4 Arten. Besonders planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Die 12 Arten rekrutieren sich aus Ubiquisten (die beiden Weißflinge, Admiral), Arten des Grünlands und der Säume (z. B. Kleiner Heufalter, Großes Ochsenauge), sowie Arten des Gehölzumsfeldes und strukturierter Landschaftsausschnitte (z. B. Zitronenfalter, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs). Die Abundanz der jeweiligen Arten war allgemein niedrig.

Potenzial: Hier ist nur mit wenigen zusätzlichen Arten zu rechnen, tlw. Durchzieher (Colias-Arten), aber auch wenige Arten der Gehölze im UGe, z. B. Baum-Weißfling (Aporia crataegi) oder C-Falter (Polygonia c-album).

Heu- / Fangschrecken:

11 Heuschreckenarten weisen das Gesamt-UG als vergleichsweise artenarm aus, zumal die angetroffenen Individuenzahlen stark variierten und allgemein in einem niedrigen Bereich rangierten.

Das Artenspektrum umfasst im Allgemeinen häufige und durchgehend ungefährdete Arten, nach BArtSchV geschützte Heuschrecken wurden nicht notiert.

Die Verbreitung der Arten im UG ist unterschiedlich. Während z. B. der Gemeine Grashüpfer an nahezu allen passenden Lokalitäten (Gras-, Krautbestände, Säume etc.) angetroffen werden konnte, wiesen andere Arten deutlich abweichende Präferenzen auf. So besiedelt die Rote Keulenschrecke eher vertikal strukturierte Vegetationsstrukturen, typisch z. B. in Objekt-Nr. 10. Auch das Grüne Heupferd und die Gemeine Sichelschrecke bevorzugt diese Strukturierung wie sie in Gebüsch oder Hochstaudenbeständen im UG vorlagen. Hochgrasbestände sind dagegen typische Lebensräume der Langflügeligen Schwertschrecke. Bevorzugt in Gebüsch und Gehölzen fanden sich schließlich die hier häufigen Arten Gewöhnliche Strauchschrecke, Eichenschrecke und Punktierter Zartschrecke.

Diesen genannten Arten ist gemeinsam, dass sie für die vorliegende Planung nur geringe Relevanz aufweisen. Sie dürften in der näheren Umgebung, z. B. im Umfeld der Ahrtalbahn, ebenfalls zu den verbreiteten und häufigen Arten zählen.

Potenzial: Wie bei den Tagfaltern stellt das vorliegende Artenspektrum bereits einen Großteil der möglichen Arten. Zu rechnen wäre in den strukturierten Brachen mit Vorkommen der in Ausbreitung befindlichen Fangschrecke Gottesanbeterin (Mantis religiosa). In diesen Bereichen wäre u. a. auch das Weinhähnchen (Oecanthus pellucens), ebenfalls eine Art in Ausbreitung, zu erwarten.

Sonstige Arten:

Die besonders geschützte Blauschwarze Holzbiene (Xylocopa violacea) wurde vereinzelt blütenbesuchend in der Ackerbrache Ia beobachtet.

Potenzial: Oben wurde bereits auf mögliche Vorkommen der beiden Bilche Haselmaus und Gartenschläfer hingewiesen. Die Vorkommen wären mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das UGe beschränkt. Hier bilden die Obstwiesen und -brachen gute Bedingungen für beide Arten.

Auch einige Fledermausarten dürften im UG nachzuweisen sein, im Plangebiet jedoch nur jagend oder auf dem Transfer, Quartiere, z. B. Baumhöhlen, wären nur im UGe zu erwarten.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 5.4.3.1 ff**)

In der **Gesamtbetrachtung** kommt der integrierte Fachbeitrag Artenschutz zu folgendem Fazit:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Nr. 1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) ausgeschlossen, bzw. durch entsprechende Maßnahmen (s.u.) vermieden bzw. kompensiert werden können.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 5.5.5**)



Die insgesamt geringe bis mäßige Wertigkeit des Areals wird vorrangig auf die bestehenden äußeren Störwirkungen und die Strukturarmut zurückgeführt.

5

**Bewertung
 (Arten und Biotope / Funktionskomplex Vegetation – Fauna – Biotopvernetzung)
 Bedeutung:**

Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie deren Wirkungsgefüge untereinander

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X -	- X	

10

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

**Empfindlichkeit:
 Funktionsverlust**

15

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X -	- X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

20

Die **Bedeutung des Gebietes – bezogen auf die Biotopfunktion** – kann wie folgt umschrieben werden:

25

- Geringe bis mittlere Wertigkeit von angrenzenden Dauerbeständen,
- jedoch potenzieller Lebensraum von Bilcharten im Saum am östlichen Gebietsrand,
- geringe Strukturdiversität (nutzungsbedingt),
- mäßiger Grad der Einwirkung äußerer Störeinflüsse.

Als Fazit steht das Gebiet zur plangemäßen Entwicklung grundsätzlich zur Verfügung. Vorschläge für eine auf den vorhandenen Strukturen aufbauende Planung werden im Weiteren abgegeben.

30

3.1.3 Geologie / Boden

35

Auf dem geologischen Untergrund aus Grauwacken und Tonschiefern und der darauf aufbauenden fluviatilen Auffüllungen durch die Ahr hat sich im Plangebiet eine Bodenauflagerung aus Verwitterungslehmen entwickelt, die eine gute bis mittlere Eignung für die agrarische Bewirtschaftung bilden.

40

Bewertung:

Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Intensivierung der Nutzung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist im vorliegenden Fall indes nicht gegeben, weil bereits intensiv bewirtschaftete Anbauflächen in Anspruch genommen werden. Ein Entzug unbeeinträchtigter oder gar naturnaher Bodengesellschaften entfällt daher.

45



Bedeutung:

Natürliches Ertragspotenzial bezogen auf die vorherrschende Bodennutzung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

5

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust durch Überbauung (Versiegelung)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

10

Bewertung

Bewertung der Bodenfunktion (status quo):

Die Bodenfunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- Vorbelastungen durch intensive Vornutzung durch Bewirtschaftung,
- geringes (potenzielles) Rückhaltevermögen,
- keine Hinweise auf Vorbelastung durch Altlasten,
- Böden guter bis mittlerer Bonität – bezogen auf die landwirtschaftliche Bodennutzung.

15

20

3.1.4 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

Oberflächenwasser:

Stehende oder fließende natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

30

Grundwasser:

Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich nicht. Das Grundwasser liegt vermutlich so tief, dass die Bedingungen im Plangebiet hiervon nicht unmittelbar beeinflusst werden.

35

Bewertung

Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf den Faktor Grundwasserneubildung, der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund, beurteilt.

40

Bedeutung:

Grundwasserneubildung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

45



Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

5

Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

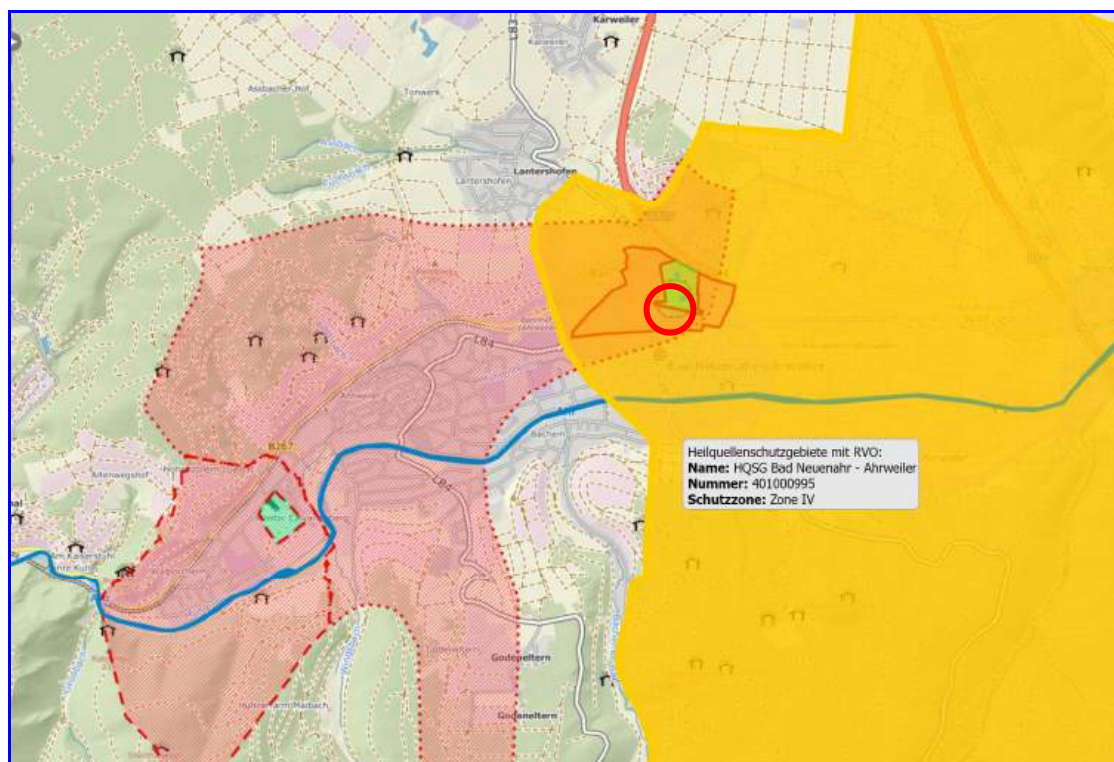
10

- Oberflächengewässer sind nicht betroffen,
- geringe Speicherkapazität für Niederschlagswasser in der Oberbodenauflage,
- geringes Abflussregulationspotenzial,
- mäßige Vorbelastungen durch intensive Nutzung.

15

Wassergewinnung:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone II des Trinkwasserschutzgebietes „An den Ulmen“ (Nr. 401000227; vgl. **Abb. 3**).



20

Abb. 3: Lage von Wasserschutzgebieten (unmaßstäblich)

© <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> - Tag des letzten Zugriffs: 28. Juli 2025

25

Bewertung

Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf den Faktor Grundwasserneubildung, der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund, beurteilt.

30



Bedeutung:

Grundwasserneubildung

5

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

10

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

15

Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

- Lage innerhalb der Wasserschutzzone II,
- mäßige Speicherkapazität für Niederschlagswasser in der Oberbodenauflage,
- geringes Abflussregulationspotenzial.

20

3.1.5 Klima / Luft

25

Das Plangebiet liegt auf der Talsohle des Ahrtales am Siedlungsrand. Das Gebiet ist aufgrund der Merkmale des Reliefs und des Bewuchses vergleichsweise austauscharm. Emittenten sind in dem bewerteten Landschaftsausschnitt nur in nicht planungsrelevantem Umfang vorhanden.

30

Bewertung

Kleinklimatische Belastungen sind nicht vorhanden und auch infolge der Bebauung nicht zu erwarten, weil der Offenlandanteil in dem untersuchten Landschaftsausschnitt vergleichsweise groß ist und die Neuversiegelung unterhalb einer i.d.R. mit 5 ha Flächengröße liegenden Relevanzschwelle verbleibt.

35

Frischluftleitbahnen sind nicht vorhanden, weil es an Flächen geringer Oberflächenrauigkeit sowohl talaufwärts wie auch talabwärts fehlt. Das Areal ist vielmehr durch unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gehölzpartien im Westen und Norden des Gebietes eingefasst, zudem wird die B 266 örtlich in Dammlage – auf einer künstlichen Aufschüttung – geführt. Es sind daher in lokalklimatischer Hinsicht keine Barrierewirkungen, die einen Luftaustausch einschränken könnten, zu besorgen.

40

Bedeutung:

Klimatisch gering belasteter Landschaftsteilraum; geringe Austauschrate

45

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	



Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

5

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

10

- (bio-) klimatisch gering empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

15

3.1.6 Landschaft

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen im Naturraum 292.21, dem „Ahrmündungstal“ (vgl. **Abb. 4**), das nach dem LANIS-RLP wie folgt charakterisiert wird:

20

„Im Unterlauf bildet das Tal der Ahr ein rund 11 km langes und 1 km breites, in West-Ost- Richtung verlaufendes Sohlental aus, das im Vergleich zu den flussaufwärts anschließenden Talabschnitten sanfter geböschte Hänge aufweist. Die Flanken des Ahrtals sind beiderseits durch kleinere Zuflüsse, die sich kerbtalartig in die Terrassenflächen eingeschnitten haben, gegliedert. Die unbebauten Bereiche der Niederungen des Ahrmündungstals werden durch Grünlandnutzung und in überschwemmungsfreien Bereichen durch Ackerbau geprägt. Schmale Flussauenwaldreste begleiten in einigen Abschnitten die Uferlinie.“

25

Weinbau ist an wärmebegünstigten Südhängen verbreitet, seit 1960 jedoch rückläufig und brachgefallen oder in Ackernutzung genommen worden, vereinzelt aber auch in Halbtrockenrasen übergegangen. Umfangreichere Weinbauflächen konzentrieren sich v.a. um Ahrweiler. Streuobstwiesen sind im Landschaftsraum noch relativ häufig vertreten. Bei einem insgesamt geringen Waldanteil im Ahrmündungstal prägen größere zusammenhängende Waldbestände mit vorwiegend Laubwald das Landschaftsbild entlang der nordexponierten Talhänge, während sich die Waldvorkommen an den Südhängen auf kleine Waldareale in Oberhanglage beschränken.“

30

35

Das historische Siedlungsbild wurde von der Kleinstadt Ahrweiler mit mittelalterlicher Stadtbefestigung und dem Kloster Calvarienberg sowie den Weindörfern bestimmt, die auf den überschwemmungsfreien Terrassenflächen der Ahr entstanden. Auf einem Vulkankegel über Heppingen thronte die Burg Landskrone, heute eine Ruine. Die starke Ausdehnung der Orte und die Flächenbereitstellung für Gewerbe und Industrie haben zur Zersiedlung des Talraums geführt.“

40

45

Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=292.21

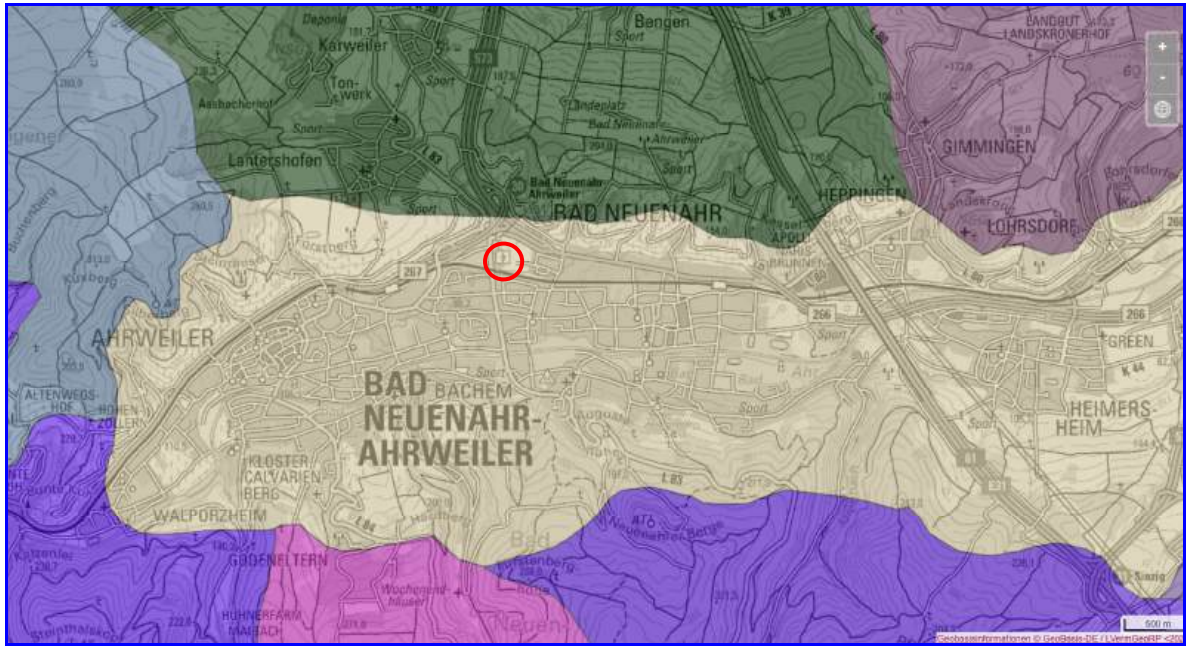


Abb. 4: Naturräumliche Einheiten

5 Quelle/©: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 28. Juli 2025

Legende: beige: Naturraum 292.21 „Ahrmündungstal“
 rote Kreismarkierung: Lage des Plangebietes

10

Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

15 Der aus dem Plangebiet heraus erlebbare Landschaftsteilraum ist eine von Verkehrsachsen stark überprägte Tallandschaft mit Ackerflächen und den umliegenden Siedlungsrändern in ebener Lage. Raumkanten werden von umliegenden Bewuchsstrukturen (Hecken, Baumbestände) gebildet.

Landschaftserleben und Erholungsfunktion:

20 Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Hinblick auf den ästhetischen Eigenwert der Landschaft. Basis der Bewertung ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, den Nutzungsstrukturen und den im Raum vorhandenen Baustrukturen. Kriterien für die Wertigkeit des Landschaftsbildes sind die Vielfalt dinglicher Ausstattung im Raum unter besonderer Berücksichtigung kontrastbildender Bau- und Vegetationsstrukturen, die Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen sowie die Eigenart des Raumes, d.h. der Ausstattung mit charakteristischen Gestaltelementen, die beim Betrachter einen positiven Erinnerungs- bzw. Wiedererkennungswert hervorruft.

30 Die Vielfalt und Eigenart des Landschaftserlebens werden als mittel bis gering eingestuft, weil die Überprägung durch Wohn-, Misch- und Gewerbebebauung sowie den Verkehrstrassen zu einer nachteiligen Veränderung des ehemals vorhandenen natürlichen Bildeindrucks geführt haben.

Bedeutung:

35 Ästhetischer Eigenwert (Natürlichkeit des Freiraums / Charakteristik des Siedlungsraumes)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	



3.2.1.2 Landschaftsplan

5 Besondere flächenbezogene Zielvorstellungen der örtlichen Landschaftsplanung bestehen für das Plangebiet nicht.

3.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte

3.3.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

15 Gebiete nach der FFH-RL sowie Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie liegen nicht in der Nähe des Vorhabenstandortes (vgl. **Abb. 6**); die nächstgelegenen Flächen (des FFH-Gebiets FFH-5408-302 „Ahrta“) weisen einen Abstand von 650 m auf; Betroffenheiten liegen daher nicht vor.

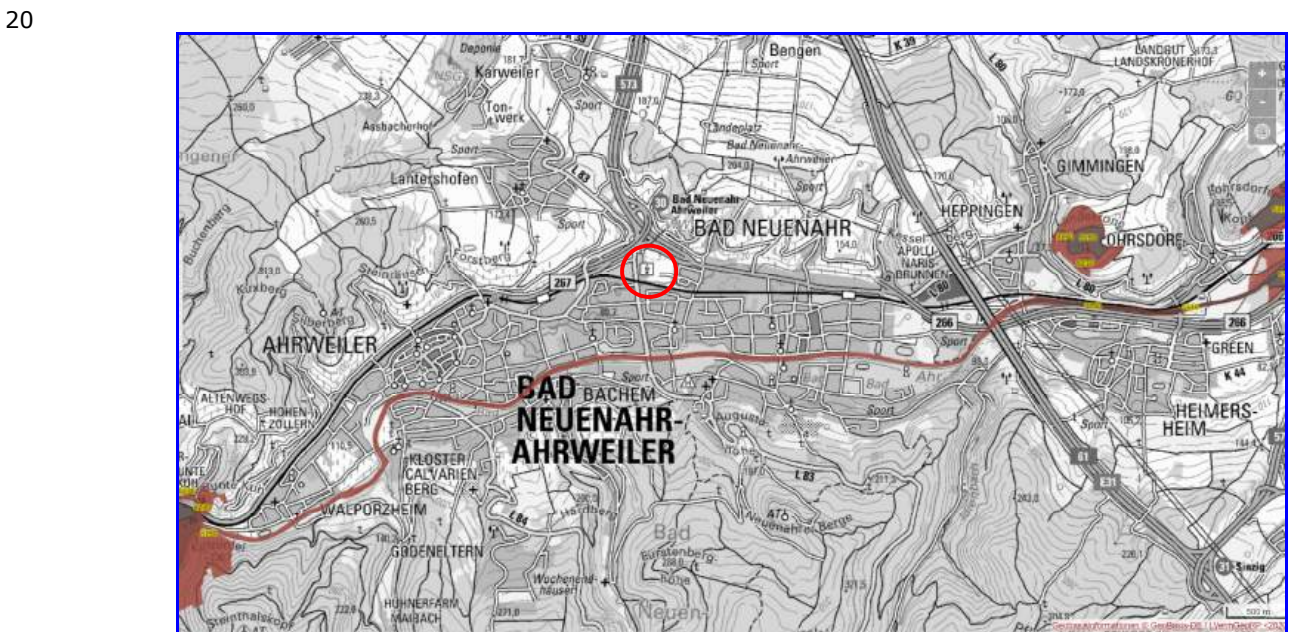


Abb. 6: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

25 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 16. Juni 2020; überprüft am 28.- Juli 2025

30 **Abschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL):**
 Artenschutzrechtlich als relevant erkannten Tabuflächen wurden nicht festgestellt und sind somit auch nicht zu berücksichtigen, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

35 **Mögliche Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationswirkungen):**
 Hier ist zu prüfen, inwieweit kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit den Wirkungen anderer Pläne bzw. Projekte vorliegen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Im vorliegenden Fall liegen keine Informationen über entsprechende Planungen bzw. Projekte vor.

40 **Fazit:**
 Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten sind durch die Planungen nicht berührt.

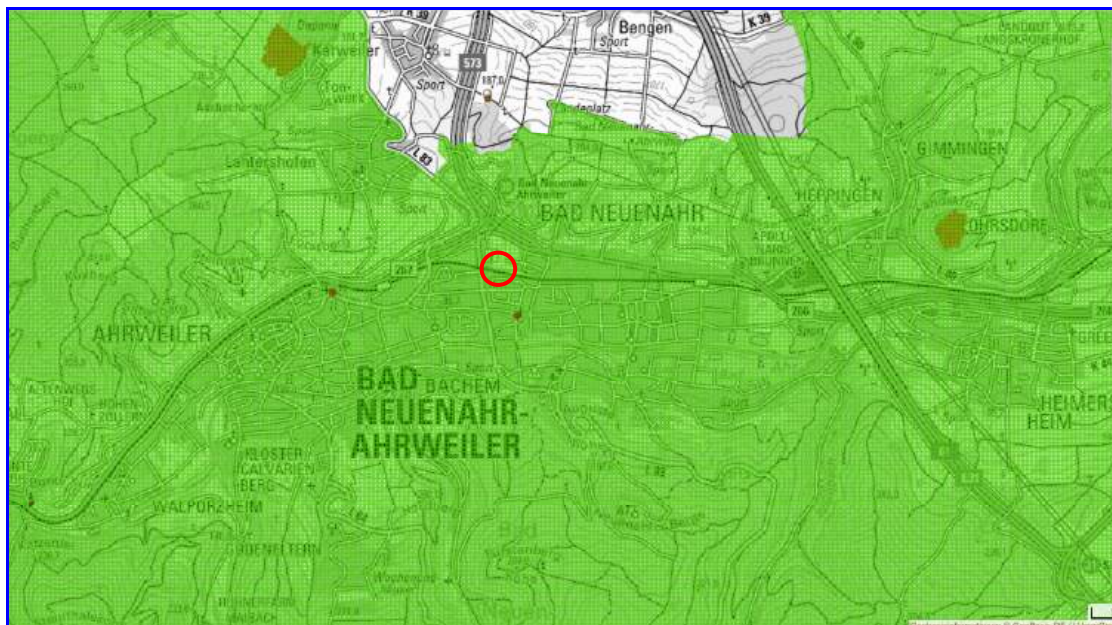
45



3.3.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

5

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene NSG ist das NSG „*Tongrube am Lantershofener Galgen*“ (NSG-7131-002) in ca. 2,35 km Entfernung NW des Plangebietes (vgl. **Abb. 7**).



10

Abb. 7: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 16. Juni 2020

15

3.3.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

20

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

25

3.3.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

30

3.3.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

35

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene LSG ist das LSG „*Rhein-Ahr-Eifel*“ (07-LSG-71-4; vgl. grünes Flächenraster in **Abb. 7**), das durch die das Plangebiet westlich begrenzende B 257 östlich begrenzt wird.

40

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das LSG „*Rhein-Ahr-Eifel*“ sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes, so dass das Plangebiet mit Rechtskraft der Einziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „*Ringener Straße*“ aus dem LSG entlassen würde.

45



3.3.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturparken i. S. d. § 27 BNatSchG.

3.3.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen; das nächstgelegene Naturdenkmal ist die „Winterlinde in Hemmessen“ (ND-7131-381), ca.450 m südöstlich des Plangebietes (vgl. **Abb. 7**).

3.3.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG

Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.

Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich der zu erlassenden Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Ringener Straße“. Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotoptypen sind nicht zu erwarten.

3.3.10 Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Abb. 8 zeigt, dass Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz nicht in räumlicher Nähe zu dem Vorhaben kartiert wurden.

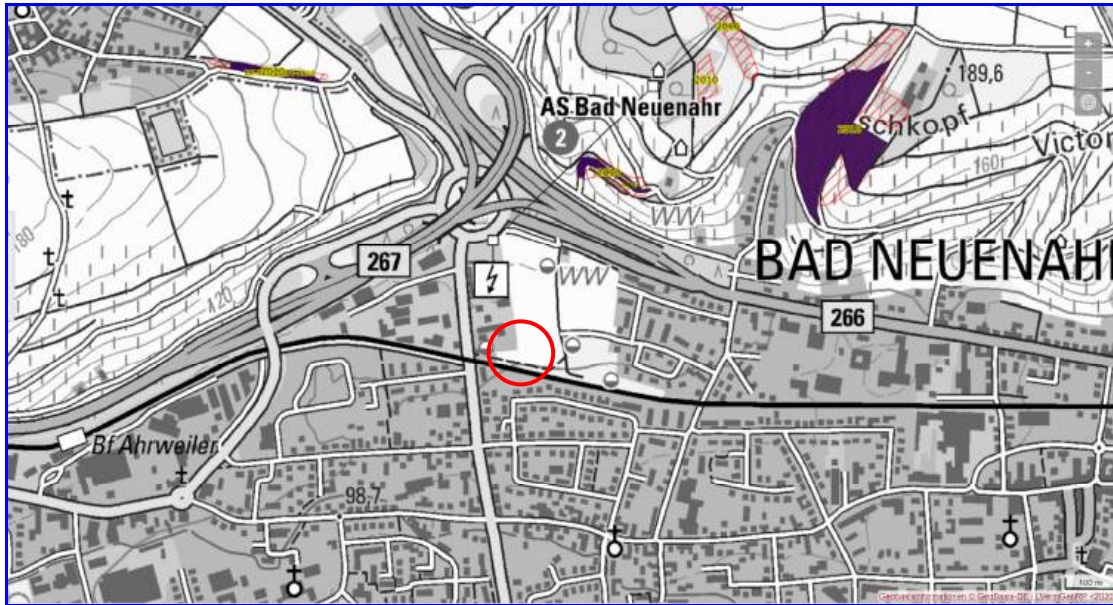


Abb. 8: Kartierte Biotope im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 16. Juni 2020; überprüft am 28. Juli 2025

3.4 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

3.4.1 Raumnutzungen

Die den Untersuchungsraum und seine Umgebung prägenden Raumnutzungen sind gemischte Flächennutzungen sowie – daran angrenzend – das Wohnen und der Verkehr.

3.4.2 Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der geplanten Bebauung sind zu erwarten; durch Maßnahmen der Gebietsdurchgrünung soll dem Rechnung getragen werden. Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Neuanlage der Gebietseingrünung in relevanten Teilbereichen.

3.4.3 Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen.



3.5 Vorbelastungen

5 Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die angrenzende Bestandsbebauung und durch den Verkehr. Durch die bislang anhaltende Nutzung kam es zu folgenden wesentlichen Belastungen, die im Plangebiet und seiner Umgebung bereits heute feststellbar sind:

- 10
- Boden / Wasser / Klima:
Bodenversiegelung durch äußere Erschließung,
 - Klima:
Geringere Pufferkapazität gegenüber Aufheizen durch Bebauung und Versiegelung, v.a. im Sommer,
 - 15
 - Landschaftsbild / Flora / Fauna:
Intensive Freiflächennutzung außerhalb angrenzend (Gewerbeflächen, Verkehrsflächen).



4 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.1.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Nach Auswertung der im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass Vorrangflächen des Biotopschutzes innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind.

FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebietes.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs „Ringener Straße“ gelegenen Flächen wurde ein integrierter Fachbeitrag Artenschutz zum vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Bei den besonders geschützten Vogelarten weit verbreiteter Arten des durchgrünten Siedlungsraumes ist nicht von einem temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen, weil entsprechende Lebensräume nicht tangiert sind. Hinweise auf einen planungsrelevanten Besatz mit Fledermausquartieren haben sich im Gesamtareal nicht ergeben.

Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht mit Ausnahme des randlichen Heckensaums grundsätzlich einer Folgenutzung zugänglich. Aufgrund der vorliegend dokumentierten Erhebungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen eine Umnutzung der Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes sprechen würden.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.

4.1.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die Überbauung ergibt sich ein Eingriff in die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“, der durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Aufgrund der geplanten Nutzung sind Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung nicht im erforderlichen Umfang umsetzbar, so dass durch externe Maßnahmen Flächen aufgewertet werden sollen; dies löst positive Wirkungen auf die Schutzgüter „Fläche“, „Boden“ und „Wasser“ aus, so dass die durch die Erschließung entstehende Neuversiegelung entsprechend der Bilanzierungsberechnung kompensiert werden kann.

4.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage und der vorgesehenen zulässigen Bauhöhe sind Barrierewirkungen für den Luftaustausch nicht zu erwarten.



4.1.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die Verkehrsgeräuschkategorie durch die Fahrzeugbewegungen auf der Stellfläche für Kranfahrzeuge (Rangierverkehr, Zu- und Abfahrten) wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung als insgesamt untergeordnet eingestuft; daher wird eine gesonderte Begutachtung der Verkehrsgeräuschkategorie als nicht erforderlich eingeschätzt.

4.1.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage ist das Plangebiet vergleichsweise gut in die umgebende Landschaftsstruktur eingebunden. Eine rahmende Eingrünung ist zum Schutz vor nachteiligen Bildveränderungen vorzusehen.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

4.1.8 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der (bereits vorhandenen) Bebauung bestehen; durch Maßnahmen der Gebietseingrünung (teilweiser Bestandserhalt und Neuschaffung) soll dem Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Erhalt der Saumstruktur am Ostrand des Plangebietes,
- Randliche Gebietseingrünung des Plangebietes.

4.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund des Gebietscharakters werden keine Rahmenbedingungen für solche Betriebe geschaffen, die das Risiko von Störfällen mit der Folge schwerer Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Der Lage in der Schutzzone II des WSG ist durch geeignete Auflagen und Maßnahmen Rechnung zu tragen. Daher sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall): Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen. Im Plangebiet ist im Prognose-Nullfall mit gegenüber dem Ist-Zustand vergleichbaren Umweltbedingungen zu rechnen, weil sich die auf den Landschaftsausschnitt einwirkenden Parameter nicht ändern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die bestehende Flächennutzung fortbestehen würde.



4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-
Planfall): Die Planung sieht die bauliche Erweiterung eines bestehenden Betriebs vor. Im Zuge
der Entwicklung des Gebietes wird sich der Umweltzustand im Plangebiet von Ackerflächen und
begrüntem Lagerflächen hin zu befestigten Stellflächen von Kranfahrzeugen und Lagerflächen än-
10 dern. Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutz-
güter:

4.4.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

15 Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorrangflächen des Biotopverbundes bzw. der Bi-
otopvernetzung und ebenso auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft. Im Rahmen
der Erarbeitung der vorliegenden Grünordnungsplanung erfolgt eine verortende Beschreibung
einschließlich einer Plandarstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen. Die Auswirkun-
20 gen der Planung auf die Biotoptypen hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt wurden im
Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung ermittelt und bewertet.

25 Im Rahmen von „Natura 2000“ (zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzge-
biete innerhalb der europäischen Gemeinschaft) benannte Gebiete von gemeinschaftlicher Be-
deutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betrof-
fen.

4.4.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere / Lebensräume

30 Folgende Inhalte haben die umweltrelevanten Zielformulierungen:

- 35 • Schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der
Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope,
- Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung von erforderlichen Kompensationsmaß-
nahmen und
- 40 • Vorschlag von schutzgutrelevanten Maßnahmen.

45 Schutzgebiete oder Schutzobjekte wie insbesondere Naturschutzgebiete etc. sind innerhalb des
Geltungsbereiches der Satzung nicht vorhanden. Es ist festzustellen, dass nachteilige Umwelt-
auswirkungen bezogen auf schutzgutübergreifende Umweltschutzziele nicht festzustellen sind
oder aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Das Schutzgut „Pflanzen / Tiere / Lebensräume“ ist wie folgt zu berücksichtigen.

- 50 • Randliche Gebietseingrünung des Plangebietes.

4.4.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

55 Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen baulichen Nutzung wird die
Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswir-
kungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden bauli-
chen Umstrukturierung des Plangebietes sowie der Bodenversiegelung durch die angestrebte Be-
60 bauung.

Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

65 Der Lage in der Schutzzone II des WSG ist durch geeignete Auflagen und Maßnahmen Rechnung
zu tragen. Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
Wasser bzw. Grundwasser ergeben sich aufgrund der geringfügigen Plangebietsgröße nicht.



4.4.4 Schutzgut Klima / Luft

Die Auswirkungen auf die Klimafunktion des Gebietes werden aufgrund der in gelände-, wie bioklimatischer Hinsicht geringen Plangebietsgröße als vernachlässigbar gering bewertet. Spezielle klimatologische Gutachten werden für nicht erforderlich gehalten.

4.4.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bei Umsetzung der Planung sind keine nachteiligen, Grenzwerte überschreitende Geräuscheinwirkungen zu besorgen.

Die Entwicklung eines kleinräumigen Gewerbegebietes und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten, da die kritischen Ausbreitungsbedingungen (insb. Hauptverkehrsstraßen mit beidseitiger geschlossener Randbebauung) nicht vorliegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit die Belange der Luftreinhaltung durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

4.4.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Die Erschließung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisher bereits als Bauland überplante Flächen entzogen werden. Dies führt zur weiteren Verdichtung des Siedlungsgefüges des durch frühere Eingriffe (im Umfeld des Planvorhabens: Straßenbau, Wohnbauflächen) bereits mehrfach veränderten Landschaftseindrucks.

4.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Für erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen

Zur Vermeidung, Verringerung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden fachliche Zielvorstellungen entwickelt und in Maßnahmenvorschläge umgesetzt. Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Landes-, Bundes- oder EU-Recht sind nicht zu erwarten. Auch mit artenschutzrechtlichen Belangen ist das Projekt vereinbar.

Die Erholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung ist nicht betroffen; dem Landschaftsbildschutz wird durch den Erhalt und die Ergänzung der Grüneinbindung Rechnung getragen. Eine Störung der Horizontlinie wird so sowohl in der Fern-, als auch in der Nabsicht vermieden. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist festzustellen, dass das Baugebiet unter Auflagen und bei Durchführung der vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen aus Umweltsicht vertretbar errichtet und betrieben werden kann.

Gesonderte Überwachungsmaßnahmen werden aufgrund der Charakteristik, Größe und Lage des Plangebietes nicht erforderlich.



4.6 Vermeidung von Emissionen

Planungsrelevante Emissionen werden nicht erwartet.

4.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

4.7.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Im Vollzug der Planung kommt es zum Anfall von Abfällen, die nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen entsorgt werden. Weitergehende umweltbezogenen Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

4.7.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Der Lage in der Schutzone II des WSG ist durch geeignete Auflagen und Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bezüglich der Ableitung von Schmutzwasser in die Kanalisation sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereits vorhanden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

4.8 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist.

Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten unabhängig von der Satzung. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind nicht vorgesehen.

4.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans

Die überplante Fläche grenzt unmittelbar an den Betriebsstandort an und ist aufgrund seiner Lage für die Bestandssicherung des Unternehmens an diesem Standort unverzichtbar. Der Planungsansatz ist immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden und ist nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen.

Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Flächen in ähnlicher Lage im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen.



5 INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Artenschutzrecht ist im Rahmen der Satzung sowohl nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wie auch auf der nationalen Rechtsebene zu beachten.

Europarechtliche Regelungen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), Abl. EG Nr. L 206/7 und
- Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie), Abl. EG Nr. L 103.

Nationale Regelungen:

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ in der im März 2010 in Kraft getretenen Fassung wurden die europarechtlichen Regelungen zum Besonderen Artenschutz im Abschnitt 3 des Kapitels 5 des BNatSchG (§§ 44 – 47) in nationales Recht umgesetzt.

Die **Zugriffsverbote** sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Dieser Absatz lautet:

*„§ 44
Vorschriften für besonders geschützte
und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Im Absatz 5 des § 44 BNatSchG werden u.a. die **bei Eingriffen zu beachtenden Schutzvorschriften** benannt und auf die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuchs wie auch der europarechtlichen Regelungen Bezug genommen:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

¹ Abrufbar im Internet z.B. unter <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>



1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Artenschutzrechtliche Regelungen im BauGB:

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB als einfacher Umweltbelang zu berücksichtigen. Der Gebietsschutz ist in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB und nach § 1a Abs. 4 BauGB zu beachten.

Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Zu den **besonders** geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) zählen

- die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung [EG] Nr. 338/97),
- die Arten des Anhangs IV („streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“) der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- die europäischen Vogelarten („Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten“) nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 49/409/EWG) sowie
- die Arten nach § 1, Anlage 1, Spalte 2, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO).

Zu den **streng** geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) zählen die besonders geschützten Arten

- nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),

- nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung [EG]) Nr. 338/97) sowie
- die Arten nach § 1, Anlage 1, Spalte 3, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO).

5

Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote:

10

Die Verbotstatbestände und Ausnahmeveraussetzungen im Satzungsverfahren werden nach dem folgenden Ablaufschema geprüft:

15

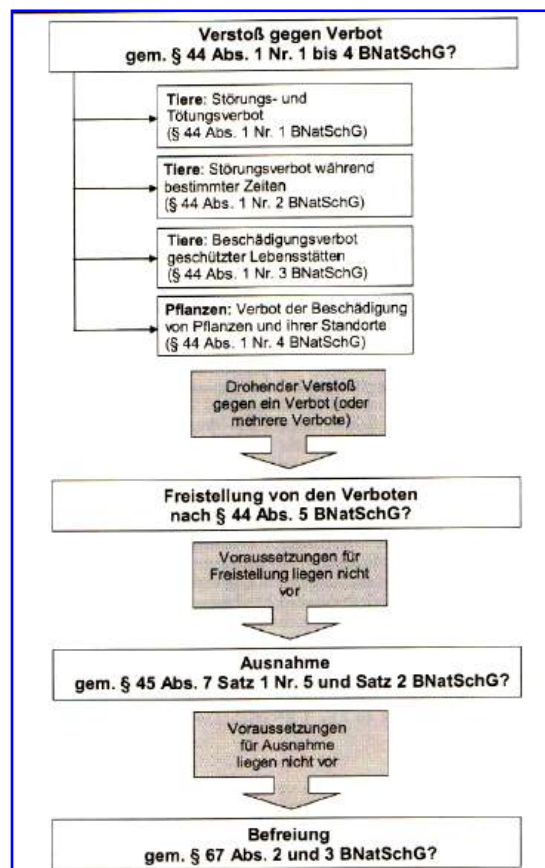
20

25

30

Abb. 9: Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote
(©/Quelle: BLESSING/SCHARMER (2013): *Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren*)

35



40

Aufgrund der vorliegenden Daten ist im Folgenden zu beantworten, ob in Anlehnung an § 44 BNatSchG vom 01. März 2010 durch die Realisierung des anstehenden Vorhabens

45

- 1) streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art) und / oder ob
- 2) Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beschädigt bzw. zerstört werden (Verlust der ökologischen Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang).

50

55

Der Umgang mit den in § 44 (1) BNatSchG aufgeführten Verbotsbestimmungen regelt sich bei Eingriffsvorhaben nach den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG. Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft wie auch für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben nach § 18 (2) Satz 1 BNatSchG nur für die Anhang IV-Arten der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die heimischen europäischen Vogelarten nach Art 1. der Vogelschutzrichtlinie.

60

Falls die Verbotstatbestände des § 44 (1), (5) BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten erfüllt sind oder aber zumindest nicht ausgeschlossen werden können, müssen die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt sein. Dies sind z. B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Alternativlosigkeit und dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das in Rede stehende Projekt nicht verschlechtert.

65



Nach Art. 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) bedeutet dies für die sog. „Anhang IV-Arten“ der FFH-RL, dass das Vorhaben den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

5

5.2 Anlass der artenschutzrechtlichen Untersuchung

10

Die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Ringener Straße“ sieht die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. FLOßDORF GMBH vor, einschließlich der Stell- und Parkplätze. Die Fa. FLOßDORF GMBH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes an der Ringener Straße in Bad Neuenahr-Ahrweiler, hauptsächlich als Lagerplatz für Kranelemente u.ä. In Anspruch genommen werden überwiegend Teile einer Ackerfläche, daneben weitere Offenlandflächen, berührt sind – überwiegend nur peripher – weiterhin benachbarte Gartengrundstücke mit Streuobstbestand und Grünlandflächen.

15

Im Folgenden sollen Aspekte des Artenschutzes und das mögliche Vorliegen von FFH-Lebensraumtypen und geschützter Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG behandelt werden.

20

25

5.3 Untersuchungsgebiet und Methodik

5.3.1 Untersuchungsgebiet

30

Das untersuchte ca. 0,75 ha große Plangebiet stellt eine Teilfläche des ca. 1,2 ha großen Untersuchungsgebietes („UG“) dar (TK25 5408, Blattname *Bad Neuenahr-Ahrweiler*). Die Flächenzuschnitte sind identisch mit denen des Untersuchungsgebietes 2020-21, vgl. **Abb. 1**.

Abb. 2 zeigt den untersuchten Landschaftsausschnitt auf dem Luftbild (DOP20).

35

5.3.2 Gebietsbeschreibung

40

Das Untersuchungsgebiet („UG“) umfasst die Gesamtheit der untersuchten Fläche, die das Plangebiet und das erweiterte UG („UGe“, UG außerhalb des Plangebietes).

Details sind **Tz. 5.4.1** zu entnehmen.

45

5.3.2.1 Plangebiet

50

Das Plangebiet nimmt etwa 2/3 der Fläche des UG ein. Es dominieren offene Flächen, insbesondere die zentrale Ackerbrache, weiterhin sporadisch als Lagerplätze genutzte Flächenanteile in direkter Nachbarschaft bestehender Lagerplätze der Fa. FLOßDORF. Gehölze sind nur untergeordnet vorhanden.

55

Die Ackerbrache setzt sich nach Norden fort, nach ca. 50 Metern geht sie in Erdbeerfelder über. Westlich grenzt das Firmengelände der Fa. FLOßDORF an, im Osten das UGe. Den südlichen Gebietsabschluss stellt die Trasse der Ahrtalbahn dar, südlich davon grenzt Wohnbebauung von *Bad Neuenahr* an.

60



5.3.2.2 Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebietes (UGe)

5 Dieser kleinere Gebietsteil stellt die Fortsetzung des Plangebietes nach Osten hin dar. Neben kleinen Anteilen der o. g. Ackerbrache sind besonders Gärten und Obstwiesen und deren Brachen gebietsprägend. Die Gehölze sind Teil eines größeren, ähnlich strukturierten Komplexes, der sich nach Osten bis zur Bebauungsgrenze fortsetzt.

10 Auch hier setzt sich die Ackerbrache nach Norden hin fort und endet an einem eingezäunten Grundstück des Wasserwerkes. Im Nordosten verläuft auch die Anbindung in Form eines Wirtschaftsweges. Die südliche Grenze ist wie beim Plangebiet die Bahntrasse mit angrenzender Wohnbebauung.

5.3.3 Methodik

5.3.3.1 Biotoptypenkartierung

20 Biotoptypen („BT“) wurden nach dem derzeit gültigen Katalog der Biotoptypen Rheinland-Pfalz (aktuell: LÖKPLAN GBR 2024) im UG aufgenommen. Kartiert wurde im Gelände auf Luftbildern (aktuelle DOP 40, DOP 20) im Maßstab ca. 1:000, danach erfolgte die Digitalisierung und Aufbereitung mittels der Programme GISPAD und QGIS. Vorkommen von nach § 30 BNatSchG bzw. § 25 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen und von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wurden nach MKUEM / LFU (2024a, b) bewertet.

5.3.3.2 Fauna

30 Die Fauna wurde querschnittsorientiert aufgenommen.

35 Die **Avifauna** wurde nicht mittels einer Revierkartierung (vgl. SÜDBECK 2005) aufgenommen, vielmehr wurden Vögel allgemein erfasst (akustisch und visuell) und aufgrund der vorhandenen Strukturen als Arten mit Brutverdacht (Bv) im Plangebiet und UGe notiert bzw. mit weiteren Attributen aufgenommen (Nahrungsgast, Gast).

40 **Herpetofauna:** Auf Vorkommen von Amphibien (Lurchen) und Reptilien (Kriechtieren) wurde im Zuge der Begehungen verstärkt geachtet. Zusagende Amphibien-Laichgewässer wurden im UG nicht gefunden.

45 Nachweise von **Tagfaltern** (inkl. der tagaktiven Widderchen) und **Heuschrecken** erfolgten durch Sichtbeobachtungen (z. T. nach Kescherfang) und akustisch (nur bei den Heuschrecken, mittels Ultraschallkonverter Pettersson D240x).

50 Vorkommen planungsrelevanter Arten anderer Gruppen (z. B. Bilche, Nachtfalter) waren dabei ebenfalls im Fokus. Die Suche nach Baumquartieren (Avifauna) diente gleichzeitig der Potenzial-einschätzung in Bezug auf Fledermäuse.

55 Das weitere Fauna-Potenzial lässt sich aufgrund der Daten aus LANIS-Artefakt und Artenfinder, der durchgeführten Biotoptypenkartierung, der Fauna-Erfassung und erhobener Daten aus 2020 (BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021) abschätzen.



5.3.3.3 Termine

Tabelle 1 führt die Daten der beiden Erfassungstermine des Jahres 2025 auf.

5

Tabelle 1: Erfassungstermine

Datum / Uhrzeit	Erfassungsteile, Wetter
20.06.2025 09:30 – 12:00	Wetter: Trocken, heiter, Wind 1-2 bft, 28°C
18.07.2025 10:15 – 12:45	Wetter: Trocken, leichte Bewölkung, Wind 1 bft, 27°C

10



5.4 Ergebnisse

5.4.1 Biotypenkartierung

5.4.1.1 Tabellarisches Verzeichnis der Biotypen

13 Biotypen („BT“) in 21 Teilflächen („Objekte“) wurden differenziert, davon sieben mit acht Objekten im Plangebiet. **Tabelle 2** und **Abb. 10** zeigen die Ergebnisse.

Tabelle 2: Biotypen

Zusatzcodes					oe: grasreich	
lb: Bergahorn					opo: Biotop mit Potenzial zum Vorkommen planungsrelevanter Arten	
lx: Vogelkirsche					os: gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden	
lz1: Obstbaum-Hochstämme					ta1: mittleres Baumholz (BHD 38 bis 50 cm)	
sc: Brombeere					ta3: Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm)	
sf: Hartriegel					tm: hochstaudenreich	
sl: Rose						
Sortierung alphabetisch nach Biotypkürzel						
Fläche: Grüne Hervorhebung: Flächensumme des jeweiligen Biotyps						
Nr. Teilfläche	Biotop-typ	BT-Bezeichnung	Zusatzcode(s)	Fläche [m²]	Anmerkung	
Objekte innerhalb des Plangebietes						
11a	BD2	Strauchhecke, ebenerdig	os sc sf sl	57,9	Lückige Strauchhecke im Zaunbereich	
				58		
12	BD6	Baumhecke, ebenerdig	os lb lx	127,1	Hecke im Westteil des Plangebietes	
				127		
01a	HB0	Ackerbrache	tm	5.654,8	Ackerbrache (Plangebiet)	
				5.655		
19	HC0	Rain, Strassenrand		141,4	Vegetationsstreifen	
				141		
08	HT0	Hofplatz, Lagerplatz		222,0	Teil des bestehenden Lagerplatzes	
				222		
09	HT3	Lagerplatz, unversiegelt		211,0	Lagerplatz für Kranteile	
13				168,0	temp. Lagerplatz	
				379		
10	LB0	Hochstaudenflur		949,0	temp. Lagerplatz, z. Z. mit <i>Rubus caesius</i> - Dominanz	
				949		
Flächensumme innerhalb des Plangebietes:			7.531			
Objekte im UGe (UG ohne Plangebiet)						
11b	BD2	Strauchhecke, ebenerdig	os sc sf sl	69,38	Hecke (außerhalb Plangebiet)	
04			lx opo sc sf sl	101,58	Strauch- / Baumhecke NO-Teil	
				171		
14	EA0	Fettwiese		16,04	Grünland am Wasserbehälter (kleiner Abschnitt)	
				16		
01b	HB0	Ackerbrache	tm	534,74	Ackerbrache (UG, Ostteil)	
				535		
18	HD9	Brachfläche der Gleisanlagen, Bahngelände		389,05	Bahnlinien-Begleitgrün	
				389		
06	HJ0	Garten, Baumschule	opo	691,11	Freizeitgarten, genutzt	
				691		
07	HK2	Streuobstwiese	lz1 ta1 ta3 opo	1.106,82	Obstwiese (gemäht)	
15				18,35	Winziger Anteil Streuobstfläche	
				1.125		
05	HK7	Streuobstgartenbrache	opo	902,93	Gartenbrache	
17			lz1 opo os	448,72	stark verbuschte Obstgartenreste	
				1.352		
02	VB2	Feldweg, unbefestigt	oe	96,23	Weg (Grasweg)	
03				113,25	Feldweg	
16			oe	97,20	Grasweg im Ostteil des UG	
				307		



Abb. 10: Biotoptypen des Untersuchungsgebietes

5

5.4.1.2 BD2 Strauchhecke, ebenerdig

10

Drei Objekt-Nr. (04, 11a und 11b) wurden im UG für diesen BT vergeben, 11a und 11b gehören dabei zu einer einheitlichen Fläche mit Flächenanteilen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

15

Objekt 04 (**Abb. 11**) begleitet in Teilen den von Norden kommenden Feldweg 03. Aufgebaut ist dieses kleine Gehölz aus Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), Blutroten Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Waldrebe (*Clematis vitalba*). Baumindividuen sind in Form von einzelnen Vogelkirschen (*Prunus avium*) vertreten.

20



11a / 11b (**Abb. 12**): Prägend sind hier auf einer alten Zauntrasse Brombeerherden, daneben sind u.a. Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose, Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Blutroter Hartriegel vertreten.

5



Abb. 11: Objekt 04 (BD2)

10



Abb. 12: Objekt 11a / b (BD2)

15



5.4.1.3 BD6 Baumhecke, ebenerdig

5

Eine Hecke (Objekt-Nr. 12, **Abb. 13**) trennt das Firmengelände der Fa. FLOBDORF von der Ackerbrache 01a auf einem Teilstück ab. Baumarten sind Vogelkirsche und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), weiterhin finden sich Blutroter Hartriegel und Waldrebe.



10

Abb. 13: Objekt 12 (BD6)

15

5.4.1.4 EA0 Fettwiese

20

Objekt-Nr. 14 ist nur als schmaler Streifen im Westteil des UG kartiert worden, die Fläche ist ohne Relevanz für die Beurteilung der Planungen.

25

5.4.1.5 HB0 Ackerbrache

30

Die beiden Objekte 01a und 01b gehören zu einer Ackerbrache, die im untersuchten Gebiet die mit Abstand größte Fläche darstellt, zudem setzt sie sich nach Norden hin außerhalb des UG weiter fort. Im Südteil zeigt sich die Brache wiesenartig (**Abb. 14**), in der artenarmen Fläche dominiert der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). 2020 wurden die beiden Flächen noch als Acker (HA0) aufgenommen, damals mit *Phacelia*-Einsaat.



Abb. 14: Objekt 01a (HB0), im Mittelgrund die Bestände des Pastinaks

5



Abb. 15: Objekt 01a (HB0), Nordteil

10



Abb. 16: Objekt 01a (HB0), Pastinakbestand

5

10

15

Der Mittel- und Nordteil von Objekt 01a (**Abb. 15**) unterscheidet sich habituell vom Südteil, insbesondere durch größere Vorkommen der Tauben Trespe (*Bromus sterilis*), die dichte, schon früh im Sommer niedergedrückte Bestände bildet. Fleckenweise treten weitere Gräser - z. B. Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*) und Gemeines Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) - und Kräuter / Stauden hinzu, z. B. Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Luzerne (*Medicago sativa*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und - seltener - Gewöhnliches Seifenkraut (*Saponaria officinalis*).

20

Hervorzuheben sind größere, bis mannshohe und sehr dichte Bestände des Pastinaks (*Pastinaca sativa*, **Abb. 16**), die besonders zur Blütezeit durch auffallend gelbe Flecken ins Auge fallen. Gehölze finden sich insbesondere randlich (Brombeeren), seltener als Jungpflanzen in der Fläche, z. B. Sal-Weide (*Salix caprea*).

25

Der kleinere Brachenteil außerhalb des Plangebietes (Objekt-Nr. 01b) ist dem Objekt 01a habituell sehr ähnlich, hier sind in erster Linie Herden des Pastinaks zu finden.

5.4.1.6 HC0 Rain, Straßenrand

30

Ein schmaler Streifen mit Gebüschinitialen, Sträuchern und Hochstauden- / Grasfluren zieht sich südlich des Objektes 13 bis zur südlichen Plangebietsgrenze hin.



5.4.1.7 HD9 Brachfläche der Gleisanlagen, Bahngelände

5

Objekt-Nr. 18 (**Abb. 17**) wird von Gräsern, z. B. Glatthafer, und Stauden aufgebaut, vereinzelt treten Gebüschinitialen hinzu. Die Fläche zieht sich als schmaler Streifen zwischen der Ackerbrache und einem Kabelschacht im Gleisumfeld dahin.



10

Abb. 17: Objekt 18 (HD9), links des Kabelschachtes



15

Abb. 18: Objekt 06 (HJ0)



5.4.1.8 HJ0 Garten, Baumschule

5 Objekt-Nr. 06 (**Abb. 18**) wird als Wochenendplatz (Freizeitgarten) genutzt und durch regelmäßige Pflege offengehalten. Teile weisen noch dichteren Bewuchs mit Obstbäumen auf und sind demzufolge stärker beschattet, als die offenen, überwiegend aus Rasenfläche bestehenden nördlichen Flächenteile.

10

5.4.1.9 HK2 Streuobstwiese

15 Hier ist in erster Linie die Objekt-Nr. 07 (**Abb. 19**) zu nennen, Teilfläche einer größeren Streuobstfläche auf Grünland (relativ artenarmes Grünland mittlerer Standorte). Neben bestehenden Altbäumen wurden Lücken mit neu gepflanzten Obstbäumen geschlossen.



20

Abb. 19: Objekt 07 (HK2), nach Mahd im Juli

25

5.4.1.10 HK7 Streuobstgartenbrache

30 Zwei Objekte zählen zu diesem Biotoptyp (**Abb. 20** zeigt Objekt-Nr. 05), ehemals Obstgärten mit Hochstamm-Obstbäumen, z. B. Süßkirschen. Durch unterlassene Nutzung der Flächen ist die Verbuschung bereits fortgeschritten, typische Straucharten sind Blutroter Hartriegel, Hasel (*Corylus avellana*) und Brombeere, dazu gesellen sich Baumarten, z. B. Vogelkirsche.

35 Die drei letztgenannten Biotoptypen bilden den höchsten Flächenanteil an einem Komplex aus vergleichbaren Strukturen, der überwiegend außerhalb des UG liegt. Das Plangebiet wird nicht direkt tangiert.



5

Die Hauptbedeutung dieses Obstwiesen-Garten-Komplexes am Stadtrand von *Bad Neuenahr* liegt in erster Linie in der Bereitstellung von zusagenden Strukturen für Vogelarten und besonders für die hier anzunehmenden Bilche Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*).



10

Abb. 20: Objekt 05 (HK7)



15

Abb. 21: Objekt 13 (HT3)



5.4.1.11 HT0 Hofplatz, Lagerplatz

5 Objekt-Nr. 08 stellt einen kleinen Ausschnitt des bestehenden, regulär genutzten Lagerplatzes der Fa. FLOBDORF dar.

10 5.4.1.12 HT3 Lagerplatz, unversiegelt

15 Teile in der Nachbarschaft des bestehenden Lagerplatzes wurden und werden zumindest temporär als Lagerplatz genutzt, z. B. kleine Teile der Ackerbrache (**Abb. 21**) oder das Objekt-Nr. 10 (**Abb. 22**).



20 **Abb. 22: Objekt 10 (LB0)**

25

5.4.1.13 LB0 Hochstaudenflur

30 Die Fläche der Objekt-Nr. 10 wurde in den zurückliegenden Jahren sporadisch, z. B. 2021, zur Lagerung von Kranteilen genutzt (2020 noch als BT HT3 kartiert), vergleichbar der aktuellen Nutzung von Objekt-Nr. 09. Die Fläche zeigt sich aktuell als Hochstaudenflur bzw. Kratzbeeren-Gestrüpp (**Abb. 22**).

35 Die Kratzbeere (*Rubus caesius*) bildet ausgedehnte, etwa kniehoh, relativ lockere Bestände, denen nur wenige weitere Arten beigesellt sind. In erster Linie fällt der Glatthafer ins Auge, daneben finden sich z. B. Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Blutroter Hartriegel (randlich), Gemeiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Acker-Kratzdistel, Acker-Schachtelhalm und Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

40



5.4.1.14 VB2 Feldweg, unbefestigt

5 Mehrere Feldwege sind ausschließlich im UG außerhalb des Plangebietes lokalisiert und erschließen das Garten-Obstwiesengelände.

10 5.4.2 Vorliegen eines Pauschalschutzes nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Keines der Objekte der Biotoptypenkartierung fällt unter den Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG.

15 5.4.3 Fauna

20 5.4.3.1 Avifauna

20 Vogelarten (2020: 17) wurden im UG notiert (s. **Tabelle 3**), mit Brutverdacht gelangen nur Beobachtungen für 10 Arten im UGE außerhalb des Plangebietes (Gartenkomplex im Ostteil des UG). Weitere 10 Arten wurden als Gäste bzw. Nahrungsgäste eingestuft, darunter mit der Rauchschnalbe die einzige Art mit einem Gefährdungsstatus (RP: 3 – gefährdet).

30 **Tabelle 3: Liste der Vogelarten des Untersuchungsgebietes**

Rote Listen:	D-2020: RYSLAVY et al. (2021); RP (2014, nur Bv): SIMON et al. (2014)						
Gefährdung:	3: gefährdet						
	V: Art der Vorwarnliste						
	*: Ungefährdet						
Schutz:	sg - streng geschützte Art (gleichzeitig bg) bg - besonders geschützte Art						
Kürzel:	Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)						
Status:	Bv: vermutlich Brutvogel (Brutverdacht)						
	G: Gast, überfliegend, Zufallsbeobachtung, Durchzieher						
	Ng: Nahrungsgast						
Bemerkung:	Zahlenangaben: Objekt-Nr. der BT-Kartierung (Abb. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	Schutz	Kürzel	Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg	A	Bv	05, 06, 07
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	bg	Bm	Bv	07
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg	B	Bv	05, 06, 07
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	bg	Gg	Bv	05
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	K	Bv	17
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg	Mg	Bv	03, 05 – 07, 17
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	bg	N	Bv	17
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	Rt	Bv	05
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg	R	Bv	17
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	bg	Z	Bv	05, 06
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	bg	Ei	G	einmal in 06
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	Mb	G	nur überfliegend
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg	Ba	Ng	auf Wirtschaftsweg 03
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	bg	Dg	Ng	einmal in Ackerbrache 1a/b
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	bg	E	Ng	Ackerbrache 1a/b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	sg	Gü	Ng	einmal bei der Nahrungssuche in 07
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	bg	Ms	Ng	jagend im Luftraum
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	Rk	Ng	Ackerbrache 1a/1b
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	bg	Rs	Ng	jagend im Luftraum
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	bg	Sti	Ng	Nahrungssuche in Ackerbrache 01a



5 Die Artenliste der **Tabelle 3** ähnelt weitgehend der von 2020, sowohl in Bezug auf die vermutlichen Brutvögel, als auch den Nahrungsgästen und Gästen. Erwähnenswerter „*Neuzugang*“ ist der streng geschützte Grünspecht, allerdings nur mit einer Beobachtung eines Individuums bei der Nahrungssuche im UGe.

10 Im Plangebiet gab es keine Feststellungen brutverdächtiger Arten, auch nicht in den kleinen Gehölzanteilen (Objekte 11a/b, 12, und 13). 2020 gab es in Objekt 12 noch Bruthinweise auf die Amsel.

15 Alle Arten mit Brutverdacht gehören (angelehnt an ALBRECHT 2014) zu den „*Grüne Ampel-Arten*“ (allgemein planungsrelevante Art mit Abwägungsrelevanz ohne einzelartbezogene Betrachtung) und werden bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung gemeinsam behandelt.

20 **Potenzial:** Das weitere Potenzial (s. **Anhang 2**) dürfte sich im UG und insbesondere im Plangebiet in engen Grenzen halten, in erster Linie ist noch mit Nahrungs- und Zufallsgästen ohne besondere Relevanz für die Planungen zu rechnen.

25 5.4.3.2 Herpetofauna

30 Lurche (Amphibien) oder Reptilien wurden im gesamten Gebiet nicht gefunden, auch keine zuzugewandten Amphibien-Laichgewässer im UG und seiner direkten Umgebung. In der Umgebung der südlich angrenzenden Bahntrasse konnte ein aufgrund der Strukturen (Schotterbett, Kabelschacht, Säume) anzunehmendes Vorkommen der Mauereidechse nicht bestätigt werden.

35 **Potenzial:** Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ist nur die nach BArtSchV besonders geschützte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im gesamten UG zu erwarten.

40 5.4.3.3 Tagfalter / Widderchen

45 **Tabelle 4** führt die 2025 nachgewiesenen 12 Tagfalter-Arten auf.

Alle Arten sind bundesweit und in RLP ungefährdet und verbreitet (s. auch REINHARDT et al. 2020), der Schwalbenschwanz fand Eingang in die Vorwarnliste (V) von RLP und wird für die Region „*Durchbruchtäler*“ als gefährdet geführt.

Ein gesetzlicher Schutz nach BArtSchV besteht für 4 Arten. Besonders planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.



Tabelle 4: Liste der Tagfalter des Untersuchungsgebietes

Rote Listen: D - REINHARDT & BOLZ (2011), RP - SCHMIDT (2014)
3: gefährdet
V: Art der Vorwarnliste
* = ungefährdet
§: Schutz nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § besonders geschützt §§ streng geschützt
in []: Raupenfutterpflanze(n)

Art	Deutscher Name	Rote Listen			§	Bemerkung
		D	RP	RP Durchbruch-täler		
<i>Aglais (Inachis) io</i>	Tagpfauenauge	*	*	*		Im UG verbreitet, aber jeweils nur mit Einzeltieren oder wenigen Ex. [Gr. Brennessel]
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	*	*	*		Imagines in geringer Zahl im gesamten UG beim Blütenbesuch anzutreffen [Gr. Brennessel]
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleiner Heufalter	*	*	*	§	lokal häufigere Art in Grasflächen und Säumen [div. Süßgräser]
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	*	*	*		Einzeltiere im UGe außerhalb des Plangebiets, [Kreuzdom-Arten, Faulbaum]
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	*	*	*	§	selten, Einzeltiere auf offenen Bodenstellen [Gr. und Kl. Sauerampfer]
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	*	*	*		lokale Art des Grünlands und der Säume [div. Süßgräser]
<i>Ochlodes sylvanus</i>	Rostfarb-Dickkopffalter	*	*	*		sehr lokal im Grünland und Säumen mit geringen Individuenzahlen [div. Süßgräser]
<i>Papilio machaon</i>	Schwabenschwanz	*	V	3	§	sehr flugfreudige Art, Einzelexemplare in den Pastinakbeständen des Plangebietes beobachtet, hier auch Eiablage wahrscheinlich [Doldenblütler, z. B. Wilde Möhre, Pastinak]
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	*	*	*		seltener als <i>rapae</i> [div. Kreuzblütler]
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohl-Weißling	*	*	*		oft mehrere Ex. im UG [div. Kreuzblütler]
<i>Polyommatus icarus</i>	Gemeiner Bläuling	*	*	*	§	selten in Wegaunen [insb. Gew. Homklee, weitere Schmetterlingsblütler]
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	*	*	*		regelmäßig im UG in geringer Individuenzahl, durchziehend (Wanderfalter) [Gr. Brennessel]

5

Die 12 Arten rekrutieren sich aus Ubiquisten (die beiden Weißlinge, Admiral), Arten des Grünlands und der Säume (z. B. Kleiner Heufalter, Großes Ochsenauge), sowie Arten des Gehölzumsfeldes und strukturierter Landschaftsausschnitte (z. B. Zitronenfalter, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs). Die Abundanzen der jeweiligen Arten war allgemein niedrig.

10

Potenzial: Hier ist nur mit wenigen zusätzlichen Arten zu rechnen, tlw. Durchzieher (*Colias*-Arten), aber auch wenige Arten der Gehölze im UGe, z.m B. Baum-Weißling (*Aporia crataegi*) oder C-Falter (*Polygonia c-album*).

15

5.4.3.4 Heu- / Fangschrecken

20

11 Heuschreckenarten weisen das Gesamt-UG als vergleichsweise artenarm aus, zumal die angetroffenen Individuenzahlen stark variierten und allgemein in einem niedrigen Bereich rangierten.

25

Das Artenspektrum umfasst im Allgemeinen häufige und durchgehend ungefährdete Arten, nach BArtSchV geschützte Heuschrecken wurden nicht notiert.



Tabelle 5: Liste der Heuschrecken (Orthoptera) des Untersuchungsgebietes

RL-D 2024: PONIATOWSKY et al. (2024), RL-RP: PFEIFER et al. (2019), Nomenklatur nach PONIATOWSKY et al. (2024)
*: Nicht gefährdet
Schutz (§): §: besonders geschützt nach BArtSchVO
Bemerkung: Zahlen = Objektnr.

Art	Deutscher Name	Rote Listen		§	Bemerkung
		D	RP		
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	*	*		in Säumen, Brachen, an Wegrändern nicht selten
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	*	*		randlich am Weg 03
<i>Conocephalus fuscus</i>	Langflügelige Schwertschrecke	*	*		in hochgrasigen Bereichen der Ackerbrache 1a/b, in 18
<i>Gomphocerippus rufus</i>	Rote Keulenschrecke	*	*		mehrfach in vertikal strukturierter Vegetation, z. B. in 1a, 10, 11a/b
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punktierte Zartschrecke	*	*		lokal in den Gehölzteilen des UG
<i>Meconema thalassinum</i>	Eichenschrecke	*	*		ein Ex. auf Vogelkirsche in 05
<i>Phaneroptera falcata</i>	Gemeine Sichelschrecke	*	*		ein Männchen in 1a
<i>Pholidoptera griseoptera</i>	Gewöhnliche Strauschschrecke	*	*		auf Brombeergebüschen, Brachen und Gebüschrändern lokal verbreitet
<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer	*	*		lokal häufig an Wegrändern, in Säumen und Rainen, im Grünland
<i>Roeseliana roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	*	*		zerstreut in Brache 1a
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	*	*		einzelne Individuen in höherwüchsigen Bereich, z. B. Brache 1a, 09 und 10

5

Die Verbreitung der Arten im UG ist unterschiedlich. Während z. B. der Gemeine Grashüpfer an nahezu allen passenden Lokalitäten (Gras-, Krautbestände, Säume etc.) angetroffen werden konnte, wiesen andere Arten deutlich abweichende Präferenzen auf. So besiedelt die Rote Keulenschrecke eher vertikal strukturierte Vegetationsstrukturen, typisch z. B. in Objekt-Nr. 10. Auch das Grüne Heupferd und die Gemeine Sichelschrecke bevorzugt diese Strukturierung wie sie in Gebüsch oder Hochstaudenbeständen im UG vorlagen. Hochgrasbestände sind dagegen typische Lebensräume der Langflügeligen Schwertschrecke. Bevorzugt in Gebüsch und Gehölzen fanden sich schließlich die hier häufigen Arten Gewöhnliche Strauschschrecke, Eichenschrecke und Punktierte Zartschrecke.

10

15

Diesen genannten Arten ist gemeinsam, dass sie für die vorliegende Planung nur geringe Relevanz aufweisen. Sie dürften in der näheren Umgebung, z. B. im Umfeld der Ahrtalbahn, ebenfalls zu den verbreiteten und häufigen Arten zählen.

20

Potenzial: Wie bei den Tagfaltern stellt das vorliegende Artenspektrum bereits einen Großteil der möglichen Arten. Zu rechnen wäre in den strukturierten Brachen mit Vorkommen der in Ausbreitung befindlichen Fangschrecke Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*). In diesen Bereichen wäre u. a. auch das Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*), ebenfalls eine Art in Ausbreitung, zu erwarten.

25

30

5.4.3.5 Sonstige Arten

Die besonders geschützte Blauschwarze Holzbiene (*Xylocopa violacea*) wurde vereinzelt blütenbesuchend in der Ackerbrache 1a beobachtet.

35



Potenzial: Oben wurde bereits auf mögliche Vorkommen der beiden Bilche Haselmaus und Gartenschläfer hingewiesen. Die Vorkommen wären mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das UGe beschränkt. Hier bilden die Obstwiesen und -brachen gute Bedingungen für beide Arten.

Auch einige Fledermausarten dürften im UG nachzuweisen sein, im Plangebiet jedoch nur jagend oder auf dem Transfer, Quartiere, z. B. Baumhöhlen, wären nur im UGe zu erwarten.

5.5 Artenschutzrechtliche Betachtung

5.5.1 Einschätzen der Betroffenheit

5.5.1.1 Grundlagen zur rechtlichen Einordnung

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 44 ff BNatSchG umgesetzt. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand² der lokalen Population³ verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe erfahren die in Abs. 1 genannten Zugriffsverbote durch § 44 Abs. 5 BNatSchG verschiedene Einschränkungen.

Dieser lautet wie folgt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

² Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009).

³ Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009)



- 5 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 10 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 15 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

20 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

25 Artenschutzrechtliche Verbote gelten nach alledem bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten und solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind. Auch im Übrigen gilt das Tötungsverbot nur bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, das über dasjenige hinausgeht, welchem die Art im Naturraum stets ausgesetzt ist (vgl. zur diesbezüglichen nunmehr kodifizierten Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 8 A 14.07, juris Rn. 91). Für das Störungsverbot wird auf die Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang abgestellt. Satz 2 ermöglicht überdies die Berücksichtigung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen⁴). Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, bzw. bei welchen Arten es sich um europäische Vogelarten handelt, ist § 7 Nr. 12 – 14 BNatSchG legaldefiniert.

40 **5.5.2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren**

45 **5.5.2.1 Vorhabenbeschreibung**

45 Geplant ist mittels einer Einbeziehungssatzung die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. FLOßDORF GMBH auf die in **Abb. 23** gezeigte Fläche, als Nutzung ist die Lagerung von Kranteilen und ein Abstell-/Rangierplatz für Kranfahrzeuge vorgesehen.

⁴ CEF-Maßnahme: „*Continuous ecological functionality-measures*“. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, die vor einem Eingriff durchgeführt werden



Abb. 23: Abgrenzung der Einziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB „Ringener Straße“

5

5.5.2.2 Wirkfaktoren

10

5.5.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Hierunter fallen alle Maßnahmen (insbesondere z. B. Rodungen, Einrichten von Baufeldern) vor Beginn und während der eigentlichen Bauarbeiten.

15

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Tötung von Individuen

Durch die Rodungen von Einzelbäumen oder Gehölzgruppen, sowie der Inanspruchnahme gehen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

20

Lärmimmissionen

Der Einsatz von Baumaschinen, LKWs, Kompressoren, Rüttelplatten etc. kann zu erheblichen Lärmpegeln führen, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche und die Zeit verteilt sind. In der Regel werden entsprechende Arbeiten zu den üblichen Tageszeiten durchgeführt.

25

Durch die Herstellung des Abstellplatzes sind diese Maßnahmen zeitlich eng begrenzt, weitergehende bauliche Tätigkeiten (Errichten von Gebäuden etc.) sind nicht vorgesehen.

30

Dieser Wirkfaktor ist im wechselnden Umfang zu erwarten (z. B. der Einsatz von Raupen o. ä.). Vorbelastungen sind gegeben durch das bestehende Firmengelände der Fa. FLOBDORF und die südlich angrenzende Trasse der Ahrtalbahn.

35



Stoffeinträge

In erster Linie mögliche Einträge durch die entsprechenden zum Einsatz kommenden Maschinen, z. B. Stäube, Hydrauliköle, Kraftstoffreste. Ursachen können unvermeidbar sein, z. B. durch den Staubeintrag bei Nutzung schwerer Maschinen, oder durch Unfälle bzw. technische Defekte hervorgerufen werden (undichte Hydraulikleitungen etc.).

Durch entsprechende Maßnahmen weitgehend vermeidbar.

Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen

Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen innerhalb des Gebietes wäre potenziell mit der Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Wie die Lärmimmissionen ist dieser Störfaktor zeitlich begrenzt auf die jeweiligen Arbeitszeiten.

Temporärer und in unterschiedlichen Intensitäten vorliegender Wirkfaktor. Vorbelastung durch angrenzendes Gewerbegebiet, die Nutzung der Gärten im Ostteil und höhere Aktivitäten zur Zeit der Erdbeerernte und -vermarktung.

5.5.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Unter diesen Punkt fallen die durch Baukörper oder sonstigen Strukturen bedingten Auswirkungen.

Bodenversiegelung/Überbauung

Bodenversiegelungen (z. B. Straßen, Plätze) und Überbauung verhindern eine Nutzung (als ausschließlichen Lebensraum oder für eine temporäre Nutzung, z. B. als Nahrungshabitat) nicht versiegelter Flächen für zahlreiche Organismen. Relevanz besteht aufgrund der Dauerhaftigkeit des Wirkfaktors.

Die Anlage von Lagerplätzen könnte zu Bodenversiegelungen führen. Vermeidbar durch Verzicht nicht wassergebundener Decken.

5.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Diese sind, wie die anlagenbedingten Wirkfaktoren, aufgrund der Dauerhaftigkeit von besonderer Relevanz.

Optische und akustische und elektromagnetische Störungen (nicht stoffliche Einwirkungen)

Optische Störungen bedingen in erster Linie eine Vergrämung von Arten des Offenlandes (Kuliseneffekt), typisches Beispiel ist hier die – im Gebiet nicht vorkommende – Feldlerche, die entsprechende Bereiche meidet. Akustische Störungen sind insbesondere durch Kraftfahrzeuge oder lärmintensive Betriebe möglich, während elektromagnetische Störungen in erster Linie von Mobilfunkmasten, seltener Radaranlagen, Umspannwerken und sonstigen Sendeanlagen ausgehen.

Vergrämung von Arten des Offenlandes sind nicht zu erwarten. Optische und akustische sind im wechselnden Umfang bei der Nutzung des Lagerplatzes abzusehen (Befahren mit Kraftfahrzeugen, Lagern von Containern und Kranteilen etc.).



Immissionen (stoffliche Einwirkungen)

Immissionen stofflicher Art treten in erster Linie durch Kraftfahrzeuge, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft und Abbautätigkeiten (z. B. Bims- und Sandgruben) auf. Das zu betrachtende Spektrum reicht hierbei von Abgasgemischen, über Stäube, bis hin zu Verdriftung von Spritzmitteln (Biozide).

Erwartbar durch die ordnungsgemäße Nutzung als Lagerplatz durch An- und Abfahrten von LKW etc.

Barrierewirkungen / Zerschneidungen

Diese Wirkfaktoren verhindern oder erschweren z. B. Wanderung von Tierarten zu ihren Laichplätzen, Dispersion und Austausch zwischen Populationen. Terrestrisch z. B. durch Zäune, Mauern, Gebäude oder Straßen möglich, aquatisch durch Wehre, Staugewässer etc.

Erwartbar durch die ordnungsgemäße Nutzung als Lagerplatz durch An- und Abfahrten von LKW etc.

Bewegungsunruhen

Bewegungsunruhen können in Form sich bewegender Menschen, aber auch durch sich bewegende Maschinen (Baumaschinen, PKW, Züge etc.) oder Maschinenteile auftreten, oft in Verbindung mit akustischen Störungen. Störungsempfindliche Arten können durch das Andauern dieses Wirkfaktors dauerhaft vergrämt werden.

Für offen einsehbare Lagerplätze sicher ein typischer Wirkfaktor, hier bedingt durch Kfz und Menschen. Wirkfaktor temporärer und oft nur kurzzeitiger Ausprägung. Störungsempfindliche Arten in der Nachbarschaft wurden nicht gefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Flächenumwandlungen

Erhebliche bzw. komplette Änderung eines Flächencharakters, z. B. durch Überbauung oder Verfüllung.

Sicher der bedeutendste Wirkfaktor durch die Umwandlungen der Objekte 1a, 09, 10 und 19 in Lagerplätze.

5.5.3 Bewertung möglicher Verbotstatbestände

Die für die Artenschutzprüfung relevanten besonders bzw. streng geschützte Arten sind im § 7 BNatSchG („Begriffsbestimmungen“) definiert, die Zugriffsverbote des BNatSchG beziehen sich ausschließlich auf diese. Besonders bzw. streng geschützte Arten im Sinne der BArtSchV werden hier nicht betrachtet, sollten aber im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

5.5.3.1 Verletzung / Tötung von wildlebenden besonders geschützten Arten (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

→ Besonders geschützte Arten nach der obigen Definition sind im Plangebiet nur die Vögel. Festgestellt wurden 10 Arten mit Brutverdacht. Diese wären z. B. durch zeitlich unpassende Rodungen von Flächen direkt betroffen, insbesondere durch Schädigung nicht flügger Jungvögel. Hier gilt das Rodungsverbot vom 01.03 – 30.09.

Siehe Formblatt V1 (**Anhang 1**)



5.5.3.2 Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)

5 Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

10 Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein, als einzelne Lebensstätten.

15 Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen eine anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.

Den räumlichen Bezug bilden hierbei:

- kleinräumige Landschaftseinheiten, z. B. Naturraum, bzw. Teile davon [oder]
- Naturschutzgebiete [oder]
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete).

25 Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumannsprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumannsprüchen (einige Großvogelarten, z. B. Uhu und Schwarzstorch, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten. Im vorliegenden Fall kann der Naturraum als räumlicher Bezug herangezogen werden, da die festgestellten Arten, soweit planungsbedeutsam, ihren überwiegenden Aktivitätsradius innerhalb der Ebene des Naturraums des *Ahrmündungstales* (Raumeinheit 292.21, Flächengröße: 2.565 ha) aufweisen. Die Flächengröße dieses Naturraumes ist für die zu berücksichtigenden Arten zu hoch, so dass die Bezugsseinheit entsprechend zu verkleinern (1 km-Umgriff um das UG) ist.

35 → Störungen streng geschützter **Vogelarten** träten u. a. im Umfeld besetzter Eulen-, Greifvogel- und Storchhorste oder an Bruthöhlen von Spechten oder Eulen auf, hier lägen erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vor. Im Plangebiet selbst und benachbarten Flächen gelangen keine Funde streng geschützter Vogelarten mit Brutvorkommen. Mäusebussard und Grünspecht wurden nur als Gäste notiert. „*Erheblich*“ wären diese Störungen jeweils, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechterte.

40 Im vorliegenden Fall ist für keine streng geschützte Art bzw. Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU eine entsprechend erhebliche Störung zu erkennen.

45

5.5.3.3 Verlust / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

50 Aufgrund des möglichen vollständigen Lebensraumverlustes durch die Planungen könnte es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- (hier: Neststandorte und ihr Umfeld von **Vögeln**) und Ruhestätten der besonders geschützten Arten kommen.

55 Nahrungs- und Jagdhabitats, Wanderkorridore und Transferwege gehören grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, außer ihr Verlust bzw. Schädigung würde zu einem völligen Funktionsverlust dieser Stätten führen.

60 **Vögel:** Die in **Tabelle 3** aufgeführten Vogelarten mit Status Bv wären nicht durch Eingriffe in derzeit besiedelte Flächenteile bedroht, da innerhalb des Plangebietes keine Arten mit Brutverdacht festgestellt wurden.



Ein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt zudem dann nicht vor, „... wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (Änderung des § 44 BNatSchG vom 15. September 2017). Diese Änderung betrifft u. a. alle „europäischen Vogelarten“.

Siehe Formblatt V1 (**Anhang 1**)

5.5.4 Maßnahmenvorschlag aus artenschutzfachlicher Sicht: Maßnahmenvorschlag MV1

MV1: Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar nach § 39 BNatSchG vor der Brutsaison der Arten (im Plangebiet sind nur kleine Anteile mit Gehölzen betroffen).

5.5.5 Zusammenfassende Bewertung aus artenschutzfachlicher Sicht

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage und der kleinräumigen Strukturen im Gebiet der Einbeziehungssatzung „Ringener Straße“ überprüft, ob anhand der feststellbaren Strukturen Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten(-gruppen) vorliegen.

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs der Einbeziehungssatzung „Ringener Straße“ in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gelegenen Flächen wurde eine artenschutzfachliche Erhebung mit Potenzialeinschätzung vorgenommen.

Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebietes sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Eine Erweiterung des vorhandenen Lager- und Abstellplatzes der Fa. FLOBDORF führt nicht zu Konflikten in Bezug auf pauschal geschützte Biotoptypen oder artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen.

Begründung:

Die im Plangebiet kartierten Biotoptypen gehören zu stärker anthropogen beeinflussten Typen, die in den jeweils vorliegenden Ausprägungen keinem Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG unterliegen und extern kompensiert werden können.

Artenschutzrechtliche Bedenken liegen nicht vor, da sämtliche als Brutvögel eingestuftes Vogelarten außerhalb des Plangebietes (in UGe) verortet wurden und durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die beiden streng geschützten Vogelarten Mäusebussard und Grauspecht, beide Arten nur als Gäste ohne weiteren Bezug zu Plangebiet.

Mögliche Vorkommen der streng geschützten Haselmaus und des besonders geschützten Gartenschläfers im UGe wären bei Beibehaltung der vorhandenen Strukturen ebenfalls nicht betroffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Nr. 1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) **ausgeschlossen**, bzw. bei Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen

- MV1 (gem. **Tz. 5.5.4**),
- einer dreiseitigen Gebietseingrünung (gem. **Tz. 6.6.2**) sowie
- der externen Sanierung eines schadhafte Trockenmauerabschnittes (gem. **Tz. 6.6.3**)

vermieden bzw. kompensiert **werden können**.

In **Tabelle A1** des Anhanges werden sämtliche bekannten besonders und streng geschützte Arten der TK25 5408 übersichtsmäßig behandelt.



5 Darüber hinaus sind im Vollzug der städtebaulichen Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

10 Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher mit der vorstehend beschriebenen Einschränkung als vertretbar.

15 5.5.6 Monitoring

15 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung „Ringener Straße“ kommt es im Vollzug der Planung nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Daher werden zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. In artenschutzrechtlicher Hinsicht sind keine gesonderten Monitoringmaßnahmen erforderlich.

25 5.6 Quellenverzeichnis

25 ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014, 372 S.

30 BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021): Erweiterung Betriebsgelände der Fa. Floßdorf, Ringener Straße, Bad Neuenahr-Ahrweiler - Biotoptypenkartierung, Übersichtserfassungen, artenschutzrechtliche Betrachtung.- Unveröff. Mskr. 36 S.

35 LÖKPLAN GBR (2024): Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand:05.03.2024.- 179 S.

40 REINHARDT, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R., WIEMERS, M. & SETTELE, J. (2020): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands.- Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 428 S.



6 EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSBILANZIERUNG

6.1 Zur Bilanzierungsmethodik

5 Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“; Hrsg.: LANUV NRW; März 2008).⁵ Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle, in den Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden. Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biototyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplantem Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Die Eingriffsbilanzierung nach dem „Praxisleitfaden des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ wird nicht angewendet, weil seitens des Landes Rheinland-Pfalz ein Pilotprojekt als Nachweis des Bilanzierungsverfahrens, so wie dies in der Vergangenheit z. B. mit der „Landschaftsplanung Winnweiler“ vorgelegt worden ist, nicht als Referenz für die methodenkonforme Anwendung des „Praxisleitfadens“ vorgelegt worden ist. Von Seiten der Anwender wird das Verfahren als kritisch angesehen, eine Nachbesserung oder Ergänzung des Praxisleitfadens steht aus. Wie das Umweltministerium selbst feststellt, „besteht in Bauleitplanverfahren dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung“ (vgl.

30 <https://mkuem.rlp.de/themen/natur-und-artenschutz/eingriff-und-kompensation>, dort „Anwendungshilfen“ – zuletzt aufgerufen am 15. Mai 2025).

Der angewandte Biotopwertschlüssel ist in **ANLAGE 2** (vgl. **Tz. 7.1**) wiedergegeben worden.

35

6.2 Bestandsbewertung (IST-Bewertung) auf Eingriffsflächen (Zustand 2025)

40 Nachfolgend werden die einzelnen Biotoptypen in der Plangebietsfläche dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenangaben den gesamten Kartierbereich erfassen, der nach funktionalen Aspekten gewählt wurde und über den räumlichen Geltungsbereich der Satzung hinausgeht. Der Kartierbereich ist daher nicht deckungsgleich mit dem Satzungsgebiet. Daher differieren die Flächenangaben der Biotoptypenkartierung zu den nachfolgend bilanzierten Flächenangaben.

45

⁵ http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf



Abb. 24: Kartendarstellung der bilanzierten Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (IST-Zustand 2025)

Quelle: Eigene Ermittlung vom 30. Juli 2025



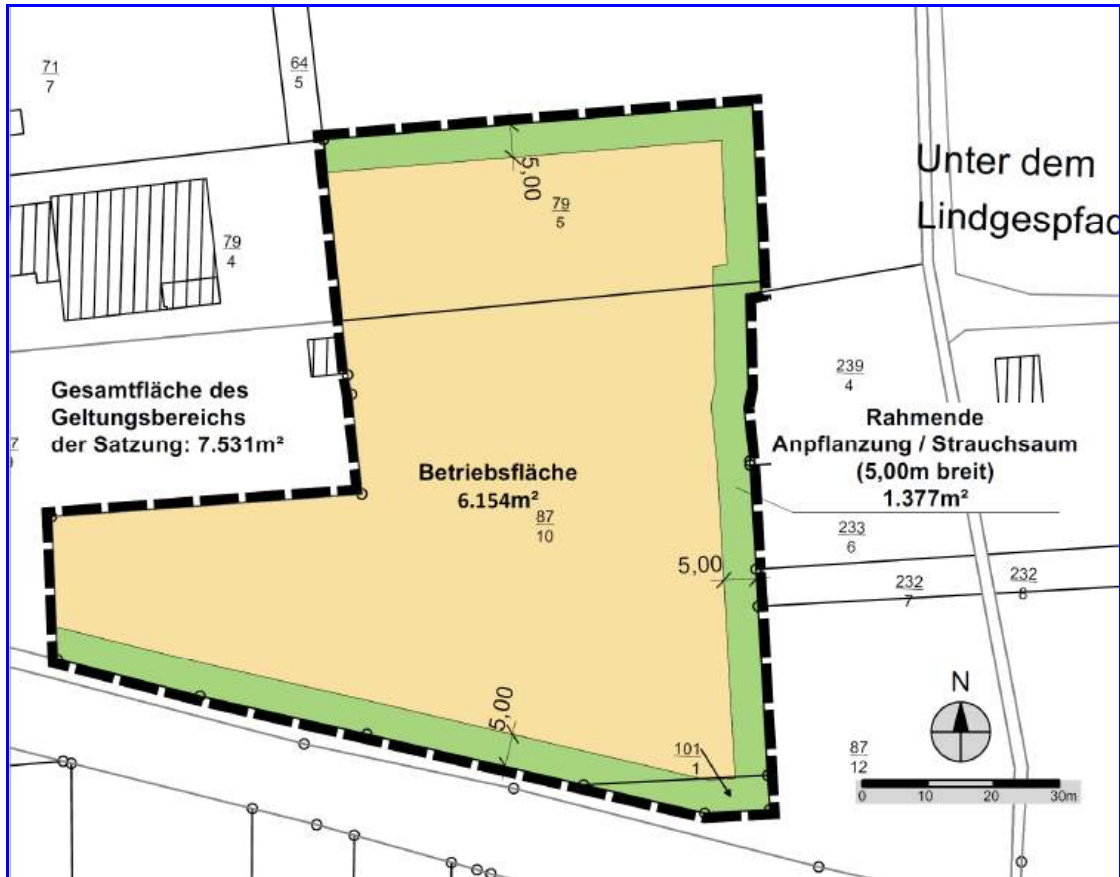
Abb. 25: Tabelle: IST-Bewertung auf Eingriffsflächen (Zustand 2025)

Quelle: Eigene Ermittlung vom 30. Juli 2025

5

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Biototyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwer- tung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m²)	Biotopwert	Größe (m²)	Biotopwert
Strauchhecke, ebenerdig (BD2) (Code 7.2)	5	58 m ²	290		
Baumhecke, ebenerdig (BD6) (Code 7.2)	5	127 m ²	635		
Ackerbrache (HB0), hier jedoch frisch brachgefal- len, noch ohne Primärverbu- schung (Code 3.1 / 5.1)	2	5.655 m ²	11.310		
Rain, Straßenrand (HC0) (Code 2.1)	1	141 m ²	141		
Hofplatz, Lager- platz (HT0) (Code 1.3)	1	222 m ²	222		
Lagerplatz, unver- siegelt (HT3) (Code 1.3)	1	211 + 168 m ² = 379 m ²	379		
Hochstaudenflur (LB0) (Code 5.1)	4	949 m ²	3.796		
Gesamtwert		7.531	16.773		

6.3 Planung (SOLL-Bewertung) auf Eingriffsflächen (Planung 2025)



5

Abb. 26: Kartendarstellung der bilanzierten Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (SOLL-Zustand / Planung 2025)

Quelle: Eigene Ermittlung vom 30. Juli 2025

10

Abb. 27: Tabelle: SOLL-Bewertung auf Eingriffsflächen (SOLL-Zustand / Planung 2025)

Quelle: Eigene Ermittlung vom 30. Juli 2025

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Biotyp (nach Biotopwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m²)	Biotopwert	Größe (m²)	Biotopwert
Versiegelte Fläche (HN1) (Code 1.1)	0			6.154	0
Rahmende Anpflanzung unter Wahrung des Bestandes (Gebüsche mittlerer Standorte [BB9] [Code 7.2] bzw. Baumhecke [BD6] [Code 7.4])	5			1.377	6.885
Gesamtwert				7.531	6.885

15

6.4 Ermittlung des externen Kompensationsbedarfs

Durch die Entwicklung der satzungsgemäßen Maßnahmen ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

- | | | |
|--|-----|--------------------|
| • Zielwert (SOLL) auf Eingriffsflächen: | | 6.885 BWP |
| • abzüglich Bestandswert (IST) auf Eingriffsflächen: | ./. | <u>16.773 BWP</u> |
| • Differenz 1: | | - 9.888 BWP |

Es verbleibt ein Bilanzierungsdefizit von 9.888 BWP, das durch externe Maßnahmen zu kompensieren ist. Die Kompensation von 9.888 BWP kann durch Rekonstruktion einer ca. 8,00 m langen Grauwackebruchstein-Trockenmauer in einer Höhe von bis zu ca. 2,70 m und einer Stärke von bis 1,10 m (ca. 23,760 m³) erreicht werden.

6.5 Art und Lage der Ersatzmaßnahme

6.5.1 Zur Art der Ersatzmaßnahme

Zur externen Kompensation wird ein schadhafter Trockenmauerabschnitt im Steillagenweinbau in Walporzheim saniert. Die Ersatzmaßnahme befindet sich in der Gemarkung Ahrweiler (Gemarkung 1101; vgl. **Abb. 28, Abb. 29**):

- Flur 56, Flurstück 477

6.5.2 Zum Umfang der Arbeiten

Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Neuerrichtung des eingebrochenen Trockenmauerwerks einschließlich der Anschlüsse rechts und links. Unter Berücksichtigung des unter **Tz. 6.4** beschriebenen Bedarfs ist die erforderliche Kompensation im Umfang von 9.888 BWP nachgewiesen. Die Maßnahmenumsetzung ist gemäß Mitteilung der STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER^{6 7} durch einen Vertrag zwischen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Walporzheim und dem Investor zu sichern.

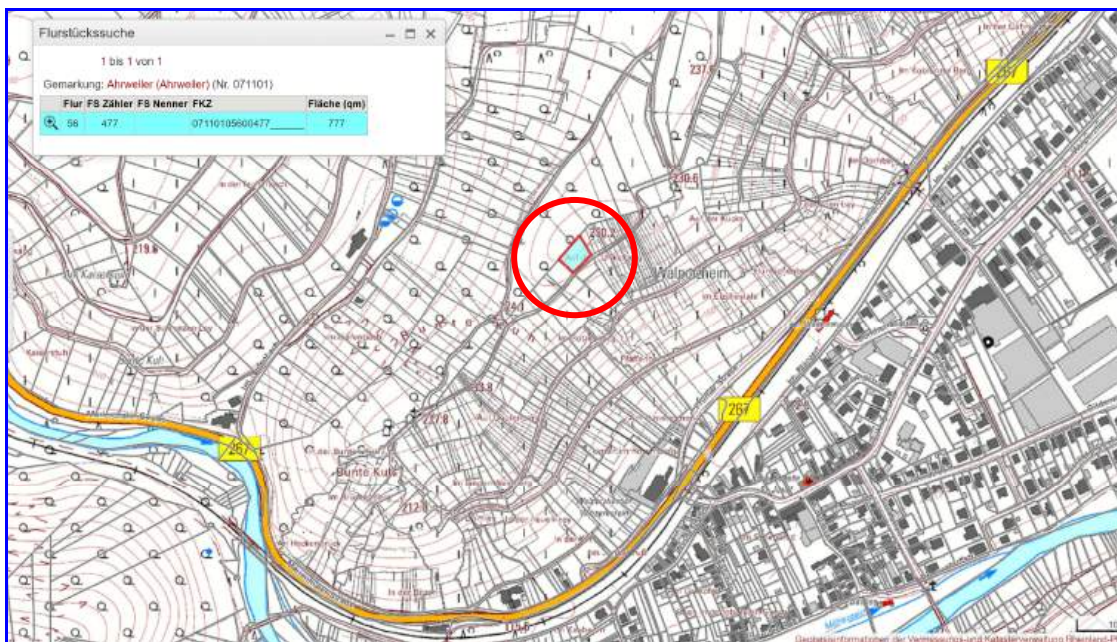


Abb. 28: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer - Übersichtsplan

Quelle, © LANIS; Datum des letzten Zugriffs: 30. Januar 2026

⁶ Mail vom 19. Januar 2026

⁷ Mail vom 23. März 2026

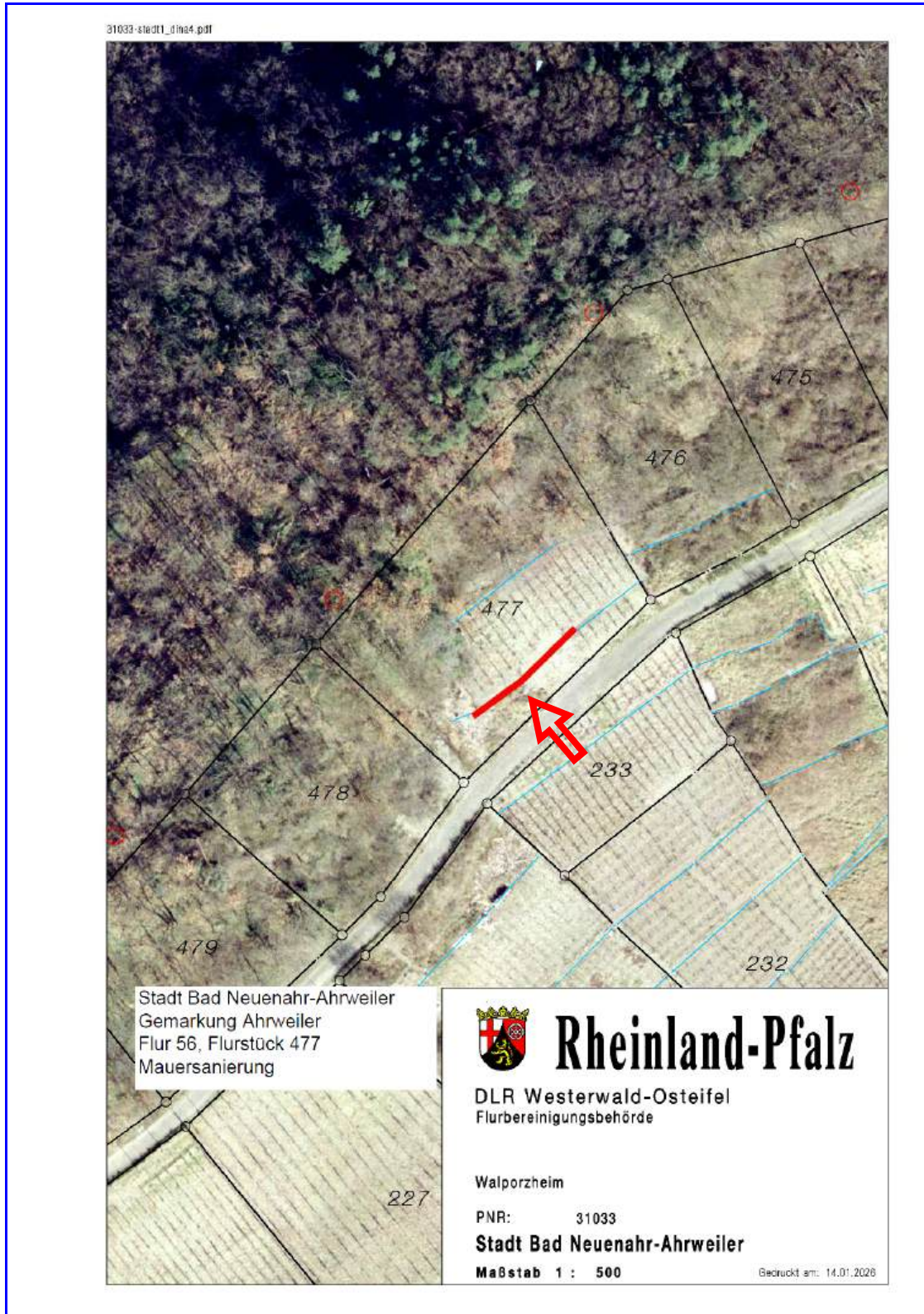


Abb. 29: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer – Baufeld siehe Pfeil (unmaßstäblich)
Quelle: DLR MAYEN – durch die STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER mitgeteilt am 19. Januar 2026



6.5.3 Zum Zustand und zur bisherigen Bewirtschaftung des Standorts

Der DLR hat gegenüber der STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER zum Zustand und der bisherigen Bewirtschaftung der Fläche, auf der der Mauerabschnitt rekonstruiert werden soll, folgende Informationen erteilt:

Zitat:

„Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Weinberg wurde bis 2024 bewirtschaftet. Die vorhandene im Plan rot eingetragene Trockenmauer ist eingestürzt, so dass ein Betreten und damit Bewirtschaften der Fläche fast unmöglich ist.

Die Weinbergsfläche liegt an dem viel begangenen Wanderweg in Richtung Aussichtspunkt ‚Bunte Kuh‘. Hier wäre gleichzeitig mit der Trockenmauersanierung eine touristische Aufwertung möglich.“

Zitat-Ende

6.5.4 Zur Frist bis zum Erreichen der vollständigen Wirksamkeit der externen Ersatzmaßnahme

Die Wiederherstellung eines eingebrochenen Trockenmauerabschnittes ist unmittelbar nach Abschluss seiner Wiederherstellung in Bezug auf sämtliche Schutzgüter der belebten und unbelebten Natur sowie auch des Schutzgutes „Landschaftsbild“ voll wirksam und bedarf zu seiner Funktionserfüllung keiner zusätzlichen Maßnahmen oder einer sonstigen wertgebenden Entwicklung, wie dies beispielsweise bei Pflanzmaßnahmen der Fall sein kann.

Ebenso wird die Funktionserfüllung auch für die weiteren Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut „Biotop- und Artenschutz“ nach der Fertigstellung der rekonstruierten Trockensteinwand vollumfänglich erreicht, denn das Mauerwerk stellt sofort nach seiner Herstellung Rückzugs- und Überwinterungsorte sowie Sonnen- und Nistplätze für typische Besiedler wie Reptilien, Amphibien, Insekten u.a. Artengruppen zur Verfügung.

6.5.5 Zu Wartungsmaßnahmen und Unterhaltungskosten

Über die gesamte Nutzungsdauer der Trockenmauer (ca. 80 bis 110 Jahre) sind bei fachgerechter Errichtung auch keinerlei Wartungsarbeiten erforderlich, so dass Unterhaltungskosten nicht anfallen.

6.6 Maßnahmenvorschläge

Neben dem unter **Tz. 5.5.4** benannten Maßnahmenvorschlag aus artenschutzfachlicher Sicht (Maßnahmenvorschlag MV1) werden nachfolgend Formulierungsvorschläge zu allgemeinen grünordnerischen Festsetzungen, zur Festsetzung einer rahmenden Abpflanzung sowie zur externen Sanierung eines Trockenmauerabschnittes unterbreitet:



6.6.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

Es werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der privaten Maßnahmen durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig.

6.6.2 Rahmende Abpflanzung: Herstellung eines umlaufenden Gehölzsaums (Maßnahme 1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Entsprechend der Darstellung in der Planurkunde ist ein 5,00 m breiter Gehölzsaum in durchgehend drei Pflanzreihen herzustellen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu ergänzen. Es sind ausschließlich Gehölze einheimischer Arten gemäß den Pflanzenlisten mit 100 % Sträuchern gemäß der nachfolgenden Pflanzenliste zu verwenden. Die Pflanzung ist im Dreiecksverband mit 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand auszuführen.

Pflanzenliste:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Rosa tomentosa</i>	-	Filzrose
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	-	Purpurweide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

6.6.3 Externe Maßnahme: Sanierung eines Trockenmauerabschnittes im Steillagenweinbau

Zur externen Kompensation ist ein ca. 8,00 m langer schadhafter Trockenmauerabschnitt in einer Höhe von bis zu ca. 2,70 m und einer Stärke von bis 1,10 m (ca. 23,760 m³) im Steillagenweinbau in Walporzheim zu sanieren. Die Ersatzmaßnahme befindet sich in der Gemarkung Ahrweiler:

- Lage: Flur 56, Flurstück 477
- Bauart: Trockenmauerwerk, einhäuptig, bruchrau
- Baustoff: Bergische Grauwacke

Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Neuerrichtung des eingebrochenen Trockenmauerwerks einschließlich der Anschlüsse rechts und links.



6.7 Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen

5 Die Kostenschätzung (vgl. **Abb. 30**) enthält die für die Durchführung der öffentlichen Maßnahmen erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten. Es wurden keine Grunderwerbskosten berücksichtigt.

10 **Abb. 30: Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen**

Pos.	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
1.	1.377 m ²	<p>Maßnahme 1: Anlage der rahmenden 5,00 m breiten Abpflanzung (einschließlich der Sicherung des bereits vorhandenen Bestandes, der Beschaffung des Pflanzmaterials, der Bodenvorbereitung und der Pflanzung sowie der Fertigstellungspflege nach DIN 18915, DIN 18916)</p> <p>Lage: Intern</p>	19,00	26.163,00
2.	ca. 23,760 m ³	<p>Maßnahme 2: Zur externen Kompensation ist nach der Mitteilung des DLR Mayen vom 27.01.2026 ein ca. 8,00 m langer eingestürzter Trockenmauerabschnitt in einer Höhe bis zu ca. 2,70 m und einer Stärke von bis 1,10 m (ca. 23,760 m³) im Steillagenweinbau in Walporzheim zu sanieren.</p> <p>Die Ersatzmaßnahme befindet sich in der Gemarkung Ahrweiler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flur 56, Flurstück 477 <p>Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Neuerrichtung des eingebrochenen Trockenmauerwerks einschließlich der Anschlüsse rechts und links.</p> <p>Bauart: Trockenmauerwerk, einhäutig, bruchrau</p> <p>Baustoff: Bergische Grauwacke</p> <p>Sichtfläche: 8,00 m x 2,70 m = 21,600 m² Abdeckung: 8,00 m x 0,70 m = <u>5,600 m²</u> Summe: <u>27,200 m²</u></p> <p>Kostenannahmen gemäß Mitteilung des DLR Mayen vom 27.01.2026 aufgrund der Kostensätze der aktuellen Mauersanierung (Maßnahme 895 und deren Leistungsbeschreibung) ergibt sich folgende Kostenschätzung (einschließlich aller Mauerwerks-, Erd- und Abbrucharbeiten, der Verfüllung der Arbeitsräume und der Angleichung der Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mauerhöhe i. M. bis 2,00 m: ca. 880,00 €/m³. • Mauerhöhe i. M. von 2,00 m bis 3,50 m: ca. 930,00 €/m³. • Mauerhöhe i. M. von 3,50 m bis 5,00 m: ca. 1.080,00 €/m³. <p>Hinweis: Je nach Lage der zu sanierenden Mauer innerhalb des Flurstückes sowie der Erreichbarkeit (z. B. Entfernung zum Erd- und Steinlager) müssen die Einheitspreise entsprechend angepasst werden.</p> <p>Kostenkalkulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kubatur: 23,760 m³ • EP für Mauerhöhe von 2,00 m bis 3,50 m = ca. 930,00 €/m³ • 23,760 m³ x 930,00 € = 22.096,80 €/m³ • Zuschläge (Transportzuschlag [mäßig maschinen- und wegegeschlossen]: + 20 % sowie für Anschlussarbeiten rechts und links: + 22 % • 22.096,80 € + Summe der Zuschläge 42,0 % = 31.377,46 € netto 	930,00 zzgl. 42 % Zuschläge	31.377,46



3.	-	Zwischensumme:		57.540,46
4.		Planung, Bauleitung: hier nicht berechnet		0,00
5.		Nettobetrag:		57.540,46
6.		zzgl. 19 % USt.:		10.932,69
7.		Gesamtsumme der landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten:		68.473,15
8.		gerundet:		68.500,00

* nur landschaftspflegerische bzw. grünordnerische Maßnahmenkosten; ohne Erd- und Ingenieurbauleistungen

5

Die Kosten der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nach der vorstehenden Aufstellung vorläufig mit ca. 68.500,00 € anzusetzen. Auf die externe Maßnahme 2 entfallen ca. 31.377,46 € netto = ca. 37.339,18 € brutto.

10



7 ANHANG

7.1 ANHANG 1: Formblatt V1

5

Anhang 1: Vogelarten der Wälder, Gehölze und Obstgärten (ubiquitäre Arten)

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder, Gehölze und Obstgärten (ubiquitäre Arten) Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend in den entsprechenden Strukturen zu finden. Die genannte Vogelgruppe ist insbesondere in Wäldern bzw. waldähnlichen Strukturen (z. B. Feldgehölzen), aber auch z. T. im gut strukturierten Halboffenland (z. B. Grünlandflächen mit Heckenzügen oder Gebüsch) und strukturreichen Gärten zu finden. Erhaltungszustand RLP: günstig
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Populationen: Im Untersuchungsgebiet UGe wurden die Vogelarten der Gehölze wie Amsel, Buchfink, Zaunkönig etc. in den geeigneten Strukturen nachgewiesen. Diese liegen komplett außerhalb des Plangebietes. Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Vogelkartierung überwiegend als „häufig vorkommend“ eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen MV 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar nach § 39 BNatSchG vor der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme MV 1).</u> Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Betriebsbedingt erhöht sich das Risiko für Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbedingt erhöht sich das Risiko für Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da vom Lagerplatz keine spezifischen Gefahren (Kollisionen etc.) ausgehen.</u> <u>Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße.</u>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-



V1

Gruppe: Vogelarten der Wälder, Gehölze und Obstgärten (ubiquitäre Arten)

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig

zeiten

Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu keinen Störungen von Brutvögeln im Umfeld, die zu einer Minderung der Habitatsignung führen können.

Es ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen durch die Anlage neuer Lagerplatzteile keine Brutstätten der Gehölzvogelarten bau- und anlagebedingt verloren. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **MV1**



7.2 ANHANG 2: Angewandter Biotopwertschlüssel

A. Biotoptypenwertliste			
Code	Biototyp	Grundwert A *	Grundwert P **
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4
2	Begleitvegetation		
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche		
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	5-7(****)	5-7
3.6	Feucht- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen	5-7****	5-7
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6-8***	6-8
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3
4	Grünflächen, Gärten		
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen	3	3
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	5	4
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	6	4
5	Brachen (flächig bzw. streifig)		
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	4

5

Abb. 31: Biotopwertschlüssel – Blatt 1
Quelle/©: LANUV NRW (2008)



Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P **
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD \geq 14 - 49 cm)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD \geq 14 - 49 cm)	5 ^(***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD \geq 14 - 49 cm)	6 ^(***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD \geq 14 - 49 cm)	7 ^(***)	6 (7 ^(***))
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 ^(**)	6, 8
7	Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50%	5 ^(***)	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten \geq 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5
8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher		
8.1	Naturfern	2	2
8.2	Bedingt naturfern	5	5
8.3	Bedingt naturnah	8	8
8.4	Naturnah, natürlich	10 ^{***}	10
9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer		
9.1	Naturfern	2	2
9.2	Bedingt naturfern	4	4
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6
9.4	Naturnah	7	7
10	Natürliche Biotoptypen		
10.1	Felsen, Blockschutthaldden und ihre Vegetation, Binnensalzstellen	8-10 ^{***}	8-10
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8-10 ^{***}	8-10

Abb. 32: Biotopwertschlüssel – Blatt 2
Quelle/©: LANUV NRW (2008)



7.3 ANHANG 3: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen

5 **Tabelle A1:** Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt für das TK25-Blatt 5408)

10 Die Daten aus ARTeFAKT (**Tabelle A1** des Anhangs) wurden entsprechend abgeschichtet. Von vornherein auszuschließende Arten bzw. Artengruppen sind in dieser Tabelle dunkelgrau hinterlegt. Betroffen sind hier z. B. Arten mit obligaten Vorkommen in naturnahen Gewässern, z.B. Rundmäuler, Fische. Hier werden auch die planungsrelevanten Arten nicht weiter behandelt. Planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten aller – nicht abgeschichteten – Gruppen, zusätzlich alle europäischen Vogelarten) sind grün hinterlegt und werden allesamt berücksichtigt, daneben ausgewählte besonders geschützte Artengruppen (z. B. Reptilien, Tagfalter).

15 Bei der Gruppe der Käfer werden ebenfalls nur die streng geschützten Arten berücksichtigt, ebenso im Gebiet nachgewiesene Spezies. Das Gros der besonders geschützten Käferarten wird nur informell aufgeführt (graue Schriftfarbe).



5

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirk- raum	Poten- zielles Vorkom- men in der Eingriffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	All- gemein häufige Art	Bemerkungen
Bärlappe										
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Blütenpflanzen										
<i>Alyssum montanum</i>	Berg-Steinkraut	(RL)	(RL)		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Pyramiden-Spitzorchis	2	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anthericum liliago</i>	Traubige Grasllilie		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Biscutella laevigata</i>	Glattes Brillenschötchen		(RL)		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Centaurium erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gewöhnliche Zwergmispel				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Digitalis grandiflora</i>	Großblütiger Fingerhut				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Digitalis lutea</i>	Gelber Fingerhut				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirk- raum	Poten- zielles Vorkom- men in der Eingriffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	All- gemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Epipactis helleborine s.str.</i>	Breitblättrige Ständelwurz				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Epipactis purpurata</i>	Violette Ständelwurz	4	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Bocks-Riemenzunge	2	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lunaria rediviva</i>	Ausdauerndes Silberblatt				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Neottia nidus-avis</i>	Vogel-Nestwurz				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Ophrys insectifera</i>	Fliegen-Ragwurz	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pulmonaria mollis</i>	Weiches Lungenkraut	4			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		V		§	x	(x)			Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sempervivum tectorum</i>	Dach-Hauswurz				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirk- raum	Poten- zielles Vorkom- men in der Eingriffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	All- gemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille									Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Oedipoda caerulea</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet, höchstens temporär auf offenen Bodenflächen
<i>Oedipoda germanica</i>	Rotflügelige Ödlandschrecke	1	1		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Käfer										
<i>Acmaeops collaris</i>					§					
<i>Agapanthia intermedia</i>	Langhaariger Scheckhornbock		3		§					
<i>Agapanthia pannonica</i>	Distelbock	D	2		§					
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>					§					
<i>Agrilus angustulus</i>					§					
<i>Agrilus asperrimus</i>					§					
<i>Agrilus aurichalceus</i>					§					
<i>Agrilus cinctus</i>	Umrandeter Schmal-Prachtkäfer	[S]	2		§					
<i>Agrilus coeruleus</i>					§					
<i>Agrilus communis</i>					§					
<i>Agrilus cuprescens</i>					§					
<i>Agrilus cyanescens</i>					§					
<i>Agrilus disparicornis</i>	Haarstirniger Schmal-Prachtkäfer	[S]	3		§					



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Agrilus epistomalis</i>					§					
<i>Agrilus graminis</i>	Haarstirniger Schmal-Prachtkäfer	[S]	3		§					
<i>Agrilus hyperici</i>	Johanniskraut-Schmalprachtkäfer	[S]	3		§					
<i>Agrilus integerrimus</i>	Seidelbast-Prachtkäfer	[0]	3		§					
<i>Agrilus laticornis</i>					§					
<i>Agrilus obscuricollis</i>	Dunkelhalsiger Schmal-Prachtkäfer	[S]			§					
<i>Agrilus olivicolor</i>					§					
<i>Agrilus pratensis</i>					§					
<i>Agrilus roberti</i>					§					
<i>Agrilus rubicola</i>					§					
<i>Agrilus scaberrimus</i>					§					
<i>Agrilus sinuatus</i>					§					
<i>Agrilus subauratus</i>	Goldgrüner Schmal-Prachtkäfer	[G]	3		§					
<i>Agrilus sulcicollis</i>					§					
<i>Alosterna tabacicolor</i>					§					
<i>Anaesthetis testacea</i>	Punktbrustbock	S	3		§					
<i>Anaglyptus mysticus</i>					§					
<i>Anoplodera sexguttata</i>	Sechstropfiger Halsbock	S	3		§					



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirk- raum	Poten- zielles Vorkom- men in der Eingriffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	All- gemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Anthaxia cichorii</i>	Zichorien- Eckschildprachtkäfer	[0]	0		§					
<i>Anthaxia godeti</i>					§					
<i>Anthaxia mendizabali</i>	Mendizabals Eckschild- Prachtkäfer	[S]	2		§					
<i>Anthaxia millefolii</i>	Schafgarben-Eckschild- Prachtkäfer	[1]	0		§					
<i>Anthaxia nitidula</i>					§					
<i>Anthaxia submontana</i>					§					
<i>Aphelocnemia nebulosa</i>	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§					
<i>Aplocnemia nebulosa</i>	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§					
<i>Arhopalus rusticus</i>					§					
<i>Calamobius filum</i>	Getreide-Bockkäfer	E			§					
<i>Callidium violaceum</i>					§					
<i>Callimellum angulatum</i>	Schmaldeckenbock	1	2		§					
<i>Callimus angulatus</i>	Schmaldeckenbock	1	2		§					
<i>Carabus monilis</i>	Feingestreifter Laufkäfer	3	V		§					
<i>Carabus problematicus</i>	Kleiner Kettenlaufkäfer				§					
<i>Cerambyx scopolii</i>	Kleiner Heldbock		3		§					
<i>Cetonia aurata</i>	Rosenkäfer				§					
<i>Chlorophorus figuratus</i>	Schulterfleckiger Widderbock	2	2		§					
<i>Chlorophorus sartor</i>	Weißbindiger Widderbock	3	3		§					



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Chlorophorus varius</i>	Variabler Widderbock	1	1		§					
<i>Clytus arietis</i>					§					
<i>Compsidia populnea</i>					§					
<i>Corymbia fulva</i>	Schwarzspitziger Halsbock	S			§					
<i>Corymbia rubra</i>					§					
<i>Criocephalus rusticus</i>					§					
<i>Dinoptera collaris</i>					§					
<i>Eupogonocherus hispidulus</i>					§					
<i>Eupogonocherus hispidus</i>					§					
<i>Glaphyra umbellatarum</i>					§					
<i>Grammoptera abdominalis</i>		S			§					
<i>Grammoptera ruficornis</i>					§					
<i>Grammoptera variegata</i>		S			§					
<i>Judolia cerambyciformis</i>					§					
<i>Lamia textor</i>	Schwarzer Weberbock	1	2		§					
<i>Leiopus nebulosus</i>					§					
<i>Leptura cordigera</i>	Beherzter Halsbock	0	0		§					
<i>Leptura fulva</i>	Schwarzspitziger Halsbock	S			§					
<i>Leptura livida</i>					§					
<i>Leptura maculata</i>					§					
<i>Leptura quadrifasciata</i>					§					
<i>Leptura rubra</i>					§					



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Leptura rufipes</i>	Rotbeiniger Halsbock	S	3		§					
<i>Leptura sexguttata</i>	Sechstropfiger Halsbock	S	3		§					
<i>Mesosa nebulosa</i>	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§					
<i>Molorchus minor</i>					§					
<i>Molorchus umbellatarum</i>					§					
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		§§	(x)				Vorkommen dieser sehr seltenen Art im Plangebiet sind auszuschließen
<i>Oberea linearis</i>					§					
<i>Oberea oculata</i>					§					
<i>Obrium cantharinum</i>	Dunkelbeiniger Flachdeckenbock	2	2		§					
<i>Opsilia coerulescens</i>		S			§					
<i>Oxymirus cursor</i>		E			§					
<i>Pachytodes cerambyciformis</i>					§					
<i>Phymatodes alni</i>					§					
<i>Phymatodes glabratus</i>	Wacholderbock	R	3		§					
<i>Phymatodes testaceus</i>					§					
<i>Phytoecia coerulescens</i>		S			§					
<i>Phytoecia cylindrica</i>					§					
<i>Phytoecia nigricornis</i>	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	V	3		§					
<i>Pityphilus decoratus</i>		S			§					



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirk- raum	Poten- zielles Vorkom- men in der Eingriffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	All- gemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Pityphilus fasciculatus</i>					§					
<i>Plagionotus arcuatus</i>					§					
<i>Poecilium alni</i>					§					
<i>Poecilium glabratum</i>	Wacholderbock	R	3		§					
<i>Pogonocherus decoratus</i>		S			§					
<i>Pogonocherus fasciculatus</i>					§					
<i>Pogonocherus hispidulus</i>					§					
<i>Pogonocherus hispidus</i>					§					
<i>Prionus coriarius</i>					§					
<i>Pseudovadonia livida</i>					§					
<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	0	1		§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>					§					
<i>Rhagium bifasciatum</i>					§					
<i>Rhagium inquisitor</i>					§					
<i>Rhagium mordax</i>					§					
<i>Rhagium sycophanta</i>	Großer Laubholz- Zangenbock		3		§					
<i>Saperda populnea</i>					§					
<i>Saperda scalaris</i>					§					
<i>Spondylis buprestoides</i>					§					
<i>Stenidea genei</i>		0			§					
<i>Stenocorus meridianus</i>					§					



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Stenopterus rufus</i>					§					
<i>Stenostola dubia</i>					§					
<i>Stenurella bifasciata</i>					§					
<i>Stenurella melanura</i>					§					
<i>Stenurella nigra</i>					§					
<i>Strangalia aurulenta</i>	Goldhaariger Halsbock	V	2		§					
<i>Strangalia bifasciata</i>					§					
<i>Strangalia maculata</i>					§					
<i>Strangalia melanura</i>					§					
<i>Strangalia nigra</i>					§					
<i>Strangalia quadrifasciata</i>					§					
<i>Strangalia revestita</i>	Rotgelber Buchen-Halsbock	V	2		§					
<i>Tetrops praeustus</i>					§					
<i>Tetrops starkii</i>		3			§					
<i>Toxotus cursor</i>		E			§					
<i>Trachys minuta</i>					§					
<i>Trachys minutus</i>					§					
<i>Trachys troglodytes</i>	Karden-Klein-Prachtkäfer	[S]			§					
<i>Vadonia livida</i>					§					
<i>Xylotrechus arvicola</i>	Sauerkirschen-Widderbock	G	2		§					

Kriechtiere



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§	x	x	x	x	Vorkommen dieser mesophilen Art im Plangebiet wahrscheinlich, entsprechend betroffen durch Lebensraumverlust und direkte Schädigung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lacerta vivipara</i>	Waldeidechse				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Libellen										
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet (keine geeigneten Reproduktionsgewässer im Gebiet)
<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer	4			§					
<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle				§				x	
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§					
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaflügel-Prachtlibelle	3	3		§					
<i>Chalcolestes viridis</i>	Gemeine Weidenjungfer	4			§					
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§				x	
<i>Cordulegaster bidentata</i>	Gestreifte Quelljungfer	2	2		§					
<i>Cordulia aenea</i>	Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	4	V		§					
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer				§				x	



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Erythromma viridulum</i>	Kleines Granatauge	3			§					
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§				x	
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer				§				x	
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§				x	
<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	4			§					
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§				x	
<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4			§					
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonisl libelle				§				x	
<i>Somatochlora metallica</i>	Glänzende Smaragdlibelle	4			§					
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	4			§					
<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle	2	3		§					
<i>Sympetrum pedemontanum</i>	Gebänderte Heidelibelle	I(VG)	3		§					
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§					
<i>Sympetrum striolatum</i>	Große Heidelibelle				§				x	
<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle				§				x	
Lurche										
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	2		IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Rana esculenta</i> -Komplex	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Säugetiere (ohne Fledermäuse)										
<i>Eliomys quercinus</i>	Gartenschläfer		G		§	x				Vorkommen in den Gehölzen des UG nicht auszuschließen, das Plangebiet in weiten Teilen ungeeignet
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	3			§	x	x	x		Vorkommen in Teilen des Plangebietes wahrscheinlich
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Glis glis</i>	Siebenschläfer				§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Micromys minutus</i>	Zwergmaus	3	G		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§	x	(x)			Keine Hinweise auf die Art gefunden, Vorkommen im Wirkraum jedoch nicht auszuschließen. Plangebiet in den überwiegenden Teilen für die Art ungeeignet.
<i>Neomys fodiens</i>	Wasserspitzmaus	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Pitymys subterraneus</i>	Kleinwühlmaus	4	D		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus				§	x	x	x	x	Vorkommen im Plangebiet sehr wahrscheinlich
<i>Sorex coronatus</i>	Schabrackenspitzmaus				§	x	x	x	x	Vorkommen dieser häufigen Art im Plangebiet nicht auszuschließen
Säugetiere (Fledermäuse)										
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§	x	x			Nur jagend bzw. auf dem Transfer zu erwarten, keine Quartiere im Plangebiet
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	x	x			Als sporadischer Gast (z.B. jagend) nicht auszuschließen, Plangebiet jedoch ohne weitere Relevanz
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§	x	x			Als sporadischer Gast (z.B. jagend) nicht auszuschließen, Plangebiet jedoch ohne Relevanz
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§	x	x			Keine Quartiernutzung (Balz-, Winterquartiere) im Plangebiet, überfliegend und jagend im Plangebiet zu erwarten
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§	x	x		x	Nutzung des Plangebietes nur zur Jagd und zum Transfer, keine Quartiere (Gebäude)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	x	x			Als sporadischer Gast (z.B. jagend) nicht auszuschließen, Plangebiet ohne besondere Relevanz für die Art
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§	x	x			Als sporadischer Gast (z.B. jagend) nicht auszuschließen, Plangebiet ohne Relevanz für die Art
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	1	D	IV	§§	x	(x)			Nur überfliegend/durchziehend, Plangebiet ohne Relevanz für die Art



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Schmetterlinge										
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär	2	2		§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§	x	(x)			Imagines als Gelegenheitsgäste nicht auszuschließen
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§	x	(x)			Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§	x	x	x	x	In Säumen und Kraut- / Staudenfluren des Plangebietes in geringer Anzahl fliegend, betroffen durch Lebensraumverlust
<i>Coenonympha tullia</i>	Großes Wiesenvögelchen	1	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Iphiclides podalirius</i>	Segelfalter	1	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	1	2		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet, eventuell in der Ahr zu erwarten
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§	x	(x)		x	Im Plangebiet mit Einzelexemplaren an vegetationsarmen Stellen nicht auszuschließen
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§	x	x	x		Sehr vagile Art, in Einzelexemplaren im Plangebiet zu erwarten, die ausgedehnten Pastinakbestände dienen potenziell der Eiablage



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirk- raum	Poten- zielles Vorkom- men in der Eingriffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	All- gemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Plebejus argus</i>	Geißklee-Bläuling	3			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§	x	x		x	Säume, Grünflächen, auch im Plangebiet nicht auszuschließen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2		IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pyrgus malvae</i>	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V		§	x	(x)			Plangebiet überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Schnecken										
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§	x			x	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§	x	x			nur als sporadischer Gast zu erwarten
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§	x	x			als gelegentlicher Nahrungsgast (Vogeljagd) möglich
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§					Keine Nachweise der Art im Plangebiet (Ackerbrache) und den nördlich angrenzenden Ackerflächen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§	x	(x)			Jugend im Luftraum über Plangebiet, keine Brutvorkommen (ganz überwiegend Gebäudebrüter)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§	x				nur überfliegend im Plangebiet
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		2 w		§§§	x	(x)			selten überfliegend zu erwarten (Wintergast)



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§	x				Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	x	(x)		x	Nahrungsgast
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	x	(x)		x	Plangebiet nur in kleinen Teil als Habitat geeignet (Gehölzanteil)
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	x			x	Brutvogel im erweiterten UG, Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	x	x		x	Keine Brut im Plangebiet, nur Nahrungsgast



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirk- raum	Poten- zielles Vorkom- men in der Eingriffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	All- gemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet, nur überfliegend, Nachweis 2020
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3	V		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht		V		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer		2/2 w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	x	(x)		x	Plangebiet ganz überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		3 w	Anh.I	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Falco peregrinus</i>	Wandfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
				Zugvogel						
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§	x				Höchstens als Gast im Plangebiet zu erwarten
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§	x				Nur im erweiterten UG zu erwarten
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	x	x		x	Brutvorkommen im erweiterten UG (Gehölze), Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässsralle			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet, nur NG
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		sonst. Zugvogel	§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§	x	x			nur jagend im Luftraum über Plangebiet
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§	x	(x)			Bv in 17, keine Betroffenheit bei Erhalt des Gebüsches
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Miliaria calandra</i>	Grauummer	2	3	sonst. Zugvogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	x			x	Nahrungsgast 2020
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	V			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	x			x	Brutvogel im UG (Gehölze), Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	x			x	Brutvogel im UG (Gehölze), Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§	x				2020 Ng/Bv im UG (Freizeitgarten), Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pica pica</i>	Elster				§	x	x		x	Keine aktuelle Brut im Plangebiet, nur Nahrungsgast
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet, Vorkommen im UG (ein Ex. NG in 07)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			sonst. Zug- vogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst. Zug- vogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet, eventuell NG
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet, Vorkommen im erweiterten UG
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§	x	x		x	Bv im UGe
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet, G in 1a/1b
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	x			x	Brutvorkommen im UGe (Gehölze)
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				§	x				Als Wintergast möglich
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	x	x		x	Brutvorkommen im UGe
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§	x			x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§				x	Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirk- raum	Poten- zielles Vorkom- men in der Eingriffs- fläche	Betroffen- heit durch die Pla- nungen	All- gemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet